

**Materialsammlung
zum Grundkurs
Internationales Privatrecht**

**Prof. Dr. Klaus Peter Berger, LL.M.
(Wintersemester 2023/24)**

Allgemeines

Termin: dienstags, 10.00–11.30 Uhr, Hörsaal II
Beginn: 10.10.2023
Klausur: 09.02.2024, 16:00–19:00 Uhr, Aula 2

Literatur

Lehrbücher:

Brödermann/Rosengarten, Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht, 8. Aufl. 2019 (auch als Online-Ressource verfügbar)
Köhler, Examinatorium Internationales Privatrecht, 3. Aufl. 2023 (auch als Online-Ressource verfügbar), erscheint vsl. September 2023
Rauscher, Internationales Privatrecht, 5. Aufl. 2017

Fallsammlungen:

Coester-Waltjen/Mäsch, Übungen in Internationalem Privatrecht und Rechtsvergleichung, 6. Aufl. 2022 (auch als Online-Ressource verfügbar)
Fuchs/Hau/Thorn, Fälle zum Internationalen Privatrecht, 6. Aufl. 2023, erscheint im Oktober 2023 (KW 40)
Rösler, Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht (Prüfe dein Wissen), 6. Aufl. 2024, erscheint vsl. 2024
Rauscher, Klausurenkurs im Internationalen Privatrecht, 4. Aufl. 2019 (auch als Online-Ressource verfügbar)

Gesetzes- und Materialiensammlung:

Jayme/Hausmann, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, 21. Aufl. 2022
Dtv-Ausgabe des BGB enthält auch die Rom-Verordnungen, die EuErbVO, sowie die EuUnthVO; weitere Rechtsquellen als pdf auf ILIAS bzw. der Website des Instituts

Veranstaltungen des CENTRAL

Auch in diesem Semester bietet das CENTRAL wieder zahlreiche Veranstaltungen zum Erwerb von **Schlüsselqualifikationen** an. Mehr Informationen und Online-Anmeldung unter <http://www.central-koeln.de>

Gliederung

A. Allgemeiner Teil

I. Einführung in die Grundbegriffe

1. Regelungsgegenstand des IPR
2. Kollisionsnormen – Sachnormen
3. Regelungszweck der Kollisionsnormen
4. Interessen im IPR
5. Geschichte des IPR
6. Rechtsquellen des IPR, insbes. völkervertragliches u. autonomes IPR
7. Verhältnis von IPR und internationalem Einheitsprivatrecht

II. Aufbau der Kollisionsnormen

1. Tatbestand
 - a) Anknüpfungsgegenstände
 - b) Qualifikation
 - c) Erstfrage
 - d) Anknüpfungspunkte
 - e) Hauptfrage – Teilfrage
2. Rechtsfolgen
 - a) Anwendung des räumlich besten Rechts (Statuts)
 - b) Bedeutung des Statutbegriffs
 - c) Gesamtverweisung – Sachnormverweisung
 - d) Renvoi
 - e) Vorfrage
3. Schranken der Rechtsanwendung
 - a) Rechtsmissbrauch (fraus legis)
 - b) Ordre Public-Verstoß
4. Anpassung – Substitution

B. Besonderer Teil

I. Internationales Schuldrecht

1. Vertragliche Schuldverhältnisse
 - a) Vertragsstatut – spezielle Statute
 - b) Rechtswahl
 - c) Mangels Rechtswahl anwendbares Recht

- d) Formfragen
- e) Stellvertretung
- f) Rechts- u. Geschäftsfähigkeit
- g) Verbraucherverträge
- h) Abtretung

2. Eingriffsnormen

3. Gesetzliche Schuldverhältnisse

- a) Überblick
- b) Ungerechtfertigte Bereicherung
- c) Geschäftsführung ohne Auftrag
- d) Unerlaubte Handlungen

II. Sachenrecht

- 1. Grundlagen
- 2. Statutenwechsel
- 3. Res in transitu

III. Erbrecht (Grundzüge)

IV. Familienrecht (Grundzüge)

Ausgangsfälle

1. Auf der Rückreise vom Italienurlaub stößt der deutsche Tourist T mit seinem Auto am Kamener Kreuz mit dem Wagen des Studenten S zusammen. Wie wäre der Fall zu beurteilen, wenn der T mit dem Wagen des italienischen Staatsbürgers Enrico Caruso auf der Durchreise durch Österreich zusammenstößt?
2. Der Millionär M veräußert seine in Travemünde liegende Segeljacht an den K und sein Traumhaus im Schwarzwald an den L. Wie wäre der Fall zu beurteilen, wenn die Segeljacht im Hafen von Monaco liegt, das Traumhaus an der Costa Brava in Spanien?
3. Sie sind in der Rechtsabteilung von Siemens angestellt und erhalten den Auftrag, den Vertrag mit dem brasilianischen Staat über die Lieferung von Elektronikteilen für ein Kraftwerk in Brasilien „wasserdicht“ zu machen. Der brasilianische Staat will sich keinem fremden Recht unterwerfen, Siemens steht der Vereinbarung brasilianischen Rechts skeptisch gegenüber und will, dass Sie die Anwendung deutschen Rechts vereinbaren. Was tun Sie?

Schlussfolgerungen

Es gibt reine „Inlandsfälle“ und „Sachverhalte mit einer Verbindung zu einem ausländischen Staat“ (Auslandsberührung), siehe Art. 3 Hs. 2 EGBGB.

Auslandsberührungen („*foreign elements*“; „*foreign contacts*“; „*foreign points of attachment*“) können vielfältiger Art sein:

- Beteiligung eines Ausländers (Fälle 1 und 3);
- ausländischer Handlungsort (Fall 1);
- Lageort („Belegenheit“) eines Gegenstandes oder Grundstücks im Ausland (Fall 2);
- grenzüberschreitende Waren- oder Geldbewegung (Fall 3);
- Vereinbarung ausländischen Rechts (Fall 3);
- Verknüpfung mehrerer Auslandsberührungen in einem Sachverhalt.

Fälle mit Auslandsberührung führen zur „**Kollision**“ mehrerer Rechtsordnungen.

Folge:

Fälle mit Auslandsberührung erfordern einen „Zwischenschritt“ bei der Rechtsanwendung. Dies ist die Aufgabe des IPR (Art. 3 EGBGB), nämlich:

die Ermittlung des auf einen Sachverhalt mit Auslandsberührung anwendbaren Rechts.

A. Allgemeiner Teil

Folie 1 Wo liegt die Problematik des IPR?

- scheinbar komplizierte Regelung

„a dismal swamp filled with quaking quagmires, and inhabited by learned but eccentric professors who theorize about mysterious matters in a strange and incomprehensible jargon“ (*Prosser*)

(„ein düsteres Moor voller bebender Sumpfböden, bewohnt von gelehrten aber exzentrischen Professoren, die über mysteriöse Angelegenheiten in einem merkwürdigen und unverständlichen Jargon theoretisieren“)

„Glasperlenspiel subtiler lebensfremder Konstruktionen“ (*Sturm*)

„combat de nègres, le soir, dans une tunnel“ (*Gutzwiller*)

- ungewohnte Begrifflichkeit

Wie in wenigen anderen Rechtsgebieten wird im IPR mit einer eigentümlichen Begrifflichkeit und Metaphern gearbeitet. Das „*Begriffskarussell*“ des IPR:

„*Renvoi, dépeçage, lex fori, lex causae, lex loci solutionis, lex rei sitae, lois d'application immédiate, loi uniforme, ordre public, Qualifikation, Sachnormverweisung*“ etc.

- fehlende Vertrautheit des Rechtsanwenders

„groteske Problemlindheit und Argumentationsarmut bezüglich weiter Bereiche des Kollisionsrechts“ (*Schröder*)

- **nur bruchstückhaft kodifiziert** (z.B. EGBGB, jetzt auch durch EU-Recht in Rom I-, II-, III-VOen, EuErbVO, EuUnthVO oder EuGüVO!)

Folge:

„*Heimwärtsstreben*“ der Gerichte:

Staatliche Richter versuchen, wenn irgend möglich, zur Anwendung des eigenen Rechts zu gelangen, weil sie sich dort „*zu Hause*“ fühlen.

Problem:

Dabei werden kollisionsrechtliche Wertungen und Interessen häufig über Bord geworfen.

Folie 2

Was ist das IPR?

„Die Gesamtheit der Rechtssätze, die darüber Auskunft geben, welche von einer Vielzahl berufener nationaler Rechtsordnungen auf einen Lebenssachverhalt mit Auslandsberührung zur Anwendung kommen soll.“; vgl. Art. 3 EGBGB

Das IPR entscheidet also über die **Kollision** verschiedener, zur Anwendung berufener Rechtsordnungen auf einen Sachverhalt mit Auslandsberührung, daher auch:

„Kollisions-recht“, **„Kollisions-norm“**

Folie 3

Woher kommt der Name „Internationales Privatrecht“?

Missglückte Übersetzung von „private international law“.

Der amerikanische Rechtswissenschaftler und Richter am Supreme Court **Joseph Story** (1779–1845) sprach in seinen 1834 erschienenen „Commentaries on the Conflicts of Laws“ erstmals von „private international law“. Die Bezeichnung wurde 1840 vom Franzosen Foelix („droit international privé“) und 1841 vom Frankfurter Anwalt Wilhelm Schaeffner in seinem Buch „Entwicklungen des Internationalen Privatrechts“ übernommen.

Andere Bezeichnungen: „conflict of laws“; „conflit de lois“.

Folie 4**Warum ist die Bezeichnung „Internationales Privatrecht“ irreführend?**

1.) Das IPR ist **kein** „internationales“ **Recht**, sondern nationales (bzw. europäisches = z.B. Rom-VOen) Recht („Krebschaden des IPR“, *Kegel*), international sind lediglich die von ihm erfassten Sachverhalte mit Auslandsberührung.

Jeder Staat hat sein eigenes IPR, es gibt also deutsches, französisches, schweizerisches usw. IPR *oder* europäisches IPR (Rom I- II-, III-VO etc.).

Auch in völkerrechtlichen Staatsverträgen enthaltenes IPR bedarf zunächst der Umsetzung in nationales Recht, ist also kein „völkerrechtliches IPR“, siehe Art. 3 Nr. 2 EGBGB („...soweit sie *unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht* geworden sind.“)

2.) Das IPR ist **kein** „privates **Sachrecht**“, also kein materielles Privatrecht im Sinne unmittelbar streitentscheidender Sachnormen; es beeinflusst die Sachentscheidung nur mittelbar, indem es diejenige Rechtsordnung bestimmt, nach welcher der Sachverhalt beurteilt werden soll.

Folie 5**Ist das IPR Privatrecht?**

Das IPR dient den Interessen des Einzelnen, indem es einzelnen Rechtsfragen zwischen Privaten die anwendbaren Rechtsnormen zuordnet; es ist deshalb Privatrecht, auch wenn es anderen Interessen dient, als das materielle Privatrecht (str.; a.A.: öffentliches Recht, da nicht Rechtsfragen zwischen gleichgeordneten Bürgern, sondern Rechtsanwendungsfragen zwischen gleichgeordneten Staaten entschieden werden).

Aber: es gibt auch:

- Internationales Verwaltungsrecht
- Internationales Strafrecht
- Internationales Steuerrecht
- Internationales Wirtschaftskollisionsrecht (für „Eingriffsnormen“, die nicht dem privaten Interessenausgleich, sondern wirtschafts- und sozialpolitischen Zwecken der Gesetzgeber dienen).

Folie 6

Was ist der Unterschied zwischen Kollisionsnorm und Sachnorm?

Die **Sachnorm** trifft die materielle Rechtsentscheidung, *die **Kollisionsnorm** entscheidet nicht selbst!*

Siehe **§ 823 BGB** einerseits – **Art. 4 Rom II-VO/Art. 40 EGBGB** andererseits

Die Kollisionsnorm (Rechtsanwendungs-, Verweisungs-, Anknüpfungsnorm) bestimmt unter den verschiedenen, mit dem Sachverhalt in Berührung stehenden nationalen Privatrechtsordnungen diejenige, nach der in einem bestimmten Fall die Sachentscheidung zu fällen ist.

Das Kollisionsrecht erfüllt also eine „**dienende Funktion**“: Es fördert die materielle Entscheidung, indem es die zuständige Rechtsordnung (und damit auch die darin enthaltene Sachnorm) bestimmt.

Merke: **Kollisionsrecht ist „Verweisungsrecht“**

—

Sachrecht ist „Entscheidungsrecht“

Folie 7**Einseitige Kollisionsnormen – Allseitige Kollisionsnormen****Einseitige Kollisionsnormen**

= bestimmen nur, wann eigenes (deutsches) Recht anwendbar ist

Achtung: Kollisionsnorm kann mit Sachnorm verbunden sein („selbstbegrenzte“, „autolimitierte“ Sachnorm); da es um Durchsetzung der Zwecke der inländischen Norm geht, ist die Kollisionsnorm einseitig; z.B.: § 130 Abs. 2 GWB, § 244 BGB.

Allseitige Kollisionsnormen

= bestimmen, ob eigenes oder fremdes Recht anwendbar ist.

Vor der IPR-Reform von 1986: Deutsches IPR des EGBGB von 1900 bestand fast ausschließlich aus einseitigen Kollisionsnormen (Grund: Gesetzgeber befürchtete Verletzung ausländischer Souveränität, wollte IPR daher auf völkervertraglicher Basis regeln).

Nach der IPR-Reform von 1986: Deutsches IPR besteht **fast ausschließlich aus allseitigen Kollisionsnormen.**

Ausnahmen (einseitige Kollisionsnormen):

- Art. 6 EGBGB (ordre public)
- Art. 13 Abs. 3 EGBGB (Form der Eheschließung im Inland)

Folie 8***Lex fori – Lex causae***

Lex fori: Das Recht (Kollisions- und Sachrecht) des „Forums“, d.h. des Gerichts, das einen IPR-Fall zu entscheiden hat.

Grundsatz:

Das staatliche Gericht hat den Fall immer nach den Kollisionsnormen seiner *lex fori* zu entscheiden.

Lex causae: Das durch die Kollisionsnormen der *lex fori* berufene ausländische oder inländische (dann zur *lex fori* gehörende) Sachrecht.

Merke: Verweist das Kollisionsrecht auf das materielle Recht des Forums, so ist die *lex causae* zugleich Bestandteil der *lex fori*!

Folie 9 Warum gibt es das IPR?

Es gibt keine universell geltenden Sachnormen im Sinne eines „Weltprivatrechts“ (wie etwa das Völkerrecht), die das Kollisionsrecht überflüssig machen würden und nach h.M. (siehe aber www.trans-lex.org) auch kein Welthandelsrecht („*lex mercatoria*“).

Ausnahme: UN *Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf v. 11.4.1980 (CISG)* enthält vereinheitlichtes Sachrecht („Internationales Einheitsrecht“) zu grenzüberschreitenden Kaufverträgen, aber nur für die Staaten, die es ratifiziert haben, nur insoweit ist IPR überflüssig, siehe Prüfungsschema und etwa Artt. 25 Abs. 1 Rom I-VO, 28 Abs. 1 Rom II-VO.

Aber sonst gilt: das Nebeneinander (die „Kollision“) verschiedener Privatrechtsordnungen erfordert eine Entscheidung darüber, welche von ihnen bei einem Sachverhalt mit Auslandberührung angewendet werden soll.

Die entscheidende Frage lautet:

**„Mit welcher Rechtsordnung ist ein Sachverhalt mit
Auslandsberührung**

räumlich am engsten verbunden?“

Folie 10

Welche Zwecke verfolgt das IPR?

Das IPR dient der Bestimmung des anwendbaren Rechts. Nach welchem Kriterium wird dieses Recht bestimmt?

Geht es um:

- Die bestmögliche materielle Entscheidung des Einzelfalls?

oder

- Die bestmögliche Verbindung zwischen Recht und Sachverhalt?

Antwort: Aufgabe des IPR ist es nicht, das materiell beste, sondern das **räumlich beste Recht** zu bestimmen:

„das richtige Recht am richtigen Platz“ = gerechte Lokalisierung.

Dabei ist von der grundsätzlichen Gleichwertigkeit von in- und ausländischem Recht auszugehen. Für jedes Rechtsverhältnis ist also dasjenige Recht zu suchen, „**dem dieses Rechtsverhältnis seiner eigentümlichen Natur nach angehört, d.h. in dem es seinen Sitz (Schwerpunkt) hat**“ (*Savigny, v. Gierke*).

Der Blick geht also nicht von der Norm zum Sachverhalt (so die alte Statutenlehre), sondern umgekehrt *vom Sachverhalt zum anwendbaren Sachrecht*, d.h. die Eigenart (Natur) des Sachverhalts bestimmt das anwendbare Recht. Diese räumliche Beziehung ist je nach Typ des jeweiligen Rechtsverhältnisses von unterschiedlicher Natur.

Folge:

„Die internationalprivatrechtliche Gerechtigkeit geht vor der materiellprivatrechtlichen“ (*Keigel*).

Es ist also das Recht anzuwenden, das *allgemein* (**d.h. ohne Rücksicht auf seinen konkreten Inhalt im Einzelfall**) am besten angewandt wird. Es geht nicht um materielle Gerechtigkeit *im Einzelfall*, sondern um die *generell* gerechte Lokalisierung des Sachverhalts. Das IPR ist also im Grundsatz „ergebnisblind“.

Erst im Rahmen des so ermittelten anwendbaren Rechts ist nach dem sachlich besten Ergebnis zu suchen.

Also: bei uns gibt es im IPR **keinen** „*better law approach*“! (**NB:** So auch im common law, wo das Prinzip der *comity* gilt, „wechselseitiger Respekt“)

Folie 11**Welche Interessen verfolgt das IPR?**

Interessen des IPR legitimieren die Durchsetzung kollisionsrechtlicher Gerechtigkeit (Kölner „Kegel“-Schule).

Man unterscheidet **fünf** verschiedene Interessen:

1. „Äußerer Entscheidungseinklang“:

Gleiche Behandlung von IPR-Fragen in allen Rechtsordnungen (siehe für die EU z.B. Rom I, Rom II, Rom III, vgl. z.B. 6. Erwägungsgrund zu Rom I u. II); fehlt sie, dann besteht Gefahr des „forum shopping“.

2. „Innere Entscheidungseinklang“:

Gleiche Behandlung kollisionsrechtlicher Fragen innerhalb derselben Rechtsordnung.

3. Parteiinteressen:

Parteien haben ein Interesse, nach dem Recht beurteilt zu werden, dem sie nahestehen: Recht der Staatsangehörigkeit (Heimatrecht) entscheidet im Personen- (Rechts- u. Geschäftsfähigkeit, Name), int. Familienrecht; gewöhnlicher Aufenthalt im Erbrecht, Art. 21 Abs. 1 EuErbVO; aber auch: weitgehend freie Rechtswahl im int. Schuldvertragsrecht (Art. 3 Rom I-VO, s. aber etwa Art. 6 Abs. 2 Rom I-VO) und begrenzte Rechtswahl im Deliktsrecht (Art. 14 Abs. 1 Rom II-VO) und Ehescheidungsrecht (Art. 5 Rom III-VO).

4. Verkehrsinteressen:

„Dem Verkehr ist gedient, wenn man leicht und sicher geht“; z.B. Form: Art. 11 EGBGB; Art. 11 Rom I-VO (alternative Anknüpfung); Sachen: Art. 43 EGBGB (Recht am Ort der Belegenheit der Sache = *lex rei sitae*).

5. Staatsinteressen:

Ausnahmsweise sind staatliche Interessen zu berücksichtigen (z.B. ordre public, Artt. 6 EGBGB, 21 Rom I-VO, 26 Rom II-VO, 12 Rom III-VO; Eingriffsnormen, Art. 9 Rom I-VO).

Folie 12**Interlokales – Interpersonales – Intertemporales Privatrecht****I. Interlokales Kollisionsrecht**

- Ist wie das Internationale Privatrecht räumliches Kollisionsrecht.
- Ist dem internationalen Privatrecht sehr ähnlich.
- Regelt die Frage, welches Privatrecht (Teilrechtsordnung) eines nichtsoveränen Gebietes innerhalb eines souveränen Staates anzuwenden ist (Mehrrechtsstaaten, z.B. USA, Großbritannien, Kanada, Australien, Spanien, Mexiko; vgl. z.B. Art. 4 Abs. 3 EGBGB, Art. 22 Rom I-VO, Art. 25 Rom II-VO, Art. 36 EuErbVO).
- Vor der Wiedervereinigung handelte es sich bei deutsch-deutschen Rechtsanwendungsfragen um Probleme des interlokalen Kollisionsrechts (Grund: es gab nur eine einheitliche, gesamtdeutsche Staatsangehörigkeit, Art. 116 Abs. 1 GG).
- Auch nach der Wiedervereinigung bestehen interlokale Kollisionsprobleme (Art. 230–236 EGBGB).

II. Interpersonales Kollisionsrecht

Bestimmt das anwendbare Recht, wenn dieses innerhalb eines Staates für bestimmte Personengruppen verschieden ist (z.B. Religion, Geschlecht, Stammeszugehörigkeit etc.). Siehe z.B. Art. 37 EuErbVO.

III. Intertemporales Kollisionsrecht

Übergangsrecht, das bestimmt, ob und wie weit nach Einführung eines neuen Privatrechts das alte noch anzuwenden ist. Dies kann relevant werden für:

Inkraftsetzung neuen materiellen Rechts: vgl. etwa zur Einführung des BGB Art. 153–218 EGBGB a.F.; Einführung des BGB im neuen Bundesgebiet, Art. 230 EGBGB

Inkraftsetzung neuen Kollisionsrechts: vgl. etwa zur IPR-Reform von 1986, Art. 220 EGBGB; zur EuGüVO, Art. 229 § 47 EGBGB

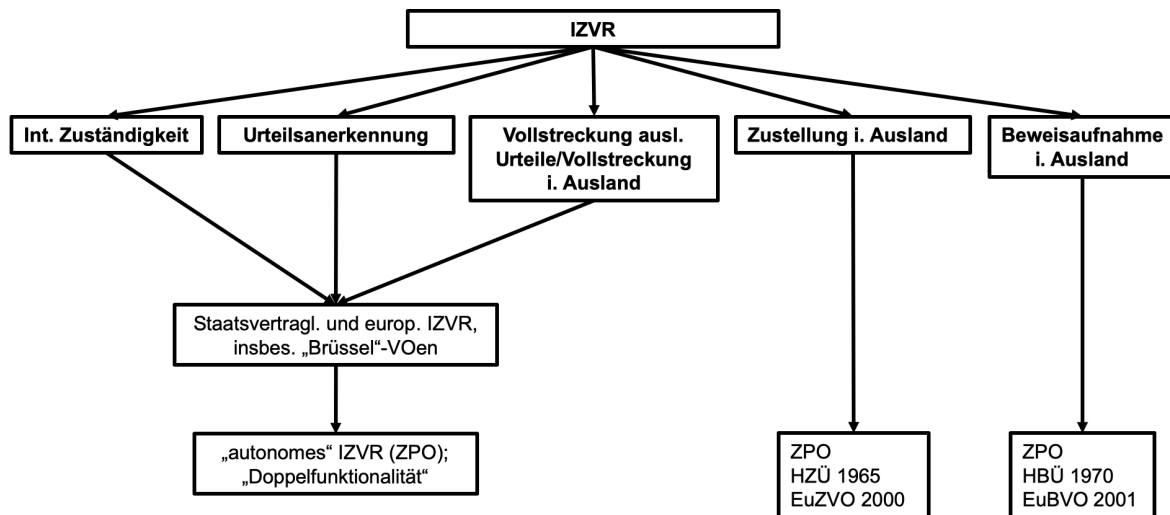
Folie 13

Internationales Privatrecht – Internationales Zivilverfahrensrecht

Internationales Zivilverfahrensrecht (IZVR):

„Die Gesamtheit der inländischen Rechtssätze, die Zivilverfahren mit
Auslandsbezügen regeln.“

Anwendungsbereiche:



1. Int. Zuständigkeit deutscher Gerichte

Ergibt sich vorrangig aus europäischen Rechtsakten, insbes.:

- **EuGVVO (Brüssel Ia-VO, Art. 4 ff.)** für Zivil- und Handelssachen
- **Brüssel IIb-VO (Art. 3 ff.)** für Entscheidungen in Ehesachen sowie elterl. Verantwortung
- **EuGüVO (Art. 4 ff.)** für Entscheidungen in Gütersachen
- **EuUntVO (Art. 3 ff.)** für Entscheidungen in Unterhaltssachen
- **EuErbVO (Art. 4 ff.)** für Entscheidungen in Erbsachen

Hilfswise aus nationalem, „autonomen“ Recht (h.M.: analoge Anwendung der Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit = „Doppelfunktionalität“ der Regeln über die örtliche Zuständigkeit, §§ 12 ff. ZPO, bzw. für Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, §§ 98 ff. FamFG).

2. Anwendbares Verfahrensrecht

(*Lex-foi-Prinzip*; z.B. § 55, § 183, §§ 363 f., § 369 ZPO, Rechtshilfeordnung in Zivilsachen)

3. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile

Auch hier: ergibt sich vorrangig aus europäischen Rechtsakten, insbes.:

- Art. 36–57 EuGVVO (Brüssel Ia-VO)
- Art. 30 ff. Brüssel IIb-VO etc.

i.Ü. aus nationalem Recht (s. § 328 ZPO)

Folie 14**Wo ist das IPR geregelt? (I)**

Rechtsquellen des IPR sind (Art. 3 EGBGB):

I. Völkerrechtliche Verträge (Art. 3 Nr. 2 EGBGB und Anfang: „Soweit nicht...“):

Bilaterale *Abkommen* oder multilaterale *Übereinkommen* gehen den Vorschriften des EGBGB vor, Art. 3 Nr. 2 EGBGB; ebenso grds. bei europäischem Kollisionsrecht, s.u. (daher immer zuerst prüfen!).

Achtung: Völkervertragliches Kollisionsrecht ist nationales Kollisionsrecht (wegen Transformation des Vertrages in nationales Recht!). Völkerrechtliche Verträge können enthalten:

1.) Vereinheitlichtes Kollisionsrecht, z.B.

- Haager Übereinkommen bzw. Protokolle* (betreffen verschiedene Rechtsgebiete, z.B. Unterhalt, Minderjährigenschutz, Adoption)

2.) Vereinheitlichte Sachnormen für internationale Sachverhalte (gehennationalem Sach- und Kollisionsrecht vor!!!), z.B.

- Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf v. 11.4.1980 (CISG)*

II. Europäisches Kollisionsrecht, wie Rom I-, Rom II-, Rom III-VO, EuErbVO, EuGüVO etc. (unmittelbar anwendbar, Art. 288 Abs. 2 AEUV), Art. 3 Nr. 1 EGBGB und Anfang: „Soweit nicht...“

Verhältnis von

- Rom I-, Rom II-, Rom III-VO etc. und völkervertraglich vereinheitlichtem Kollisionsrecht: jew. Abs. 1 der Art. 25 Rom I-, 28 Rom II-, 19 Rom III-VO, 75 EuErbVO, 62 EuGüVO, Art. 69 EuUntVO; Ausnahmen jew. Abs. 2 → *siehe hierzu im Einzelnen D.II. des Prüfungsschemas für IPR-Fälle in der Fallsammlung*
- EGBGB und Rom I-, Rom II- und Rom III-VO etc.: Art. 288 Abs. 2 AEUV, Art. 3 Nr. 1 EGBGB ist insoweit nur klarstellend.

III. Autonomes Kollisionsrecht des nationalen Rechts (Art. 3 Hs. 2 EGBGB „...nach den Vorschriften dieses Kapitels...“ greift zu kurz):**1.) Kollisionsrecht des EGBGB (Art. 3 Hs. 2 EGBGB)****2.) Kollisionsrecht außerhalb des EGBGB, z.B. § 130 Abs. 2 GWB****3.) Für gesetzlich nicht geregelte Bereiche (z.B. internationales Gesellschaftsrecht) gilt:**

- Gewohnheitsrecht (bindet Gerichte wie Gesetze)
- Richterrecht, BGH und EuGH

Folie 15 Wo ist das IPR geregelt? (II)

Trend: „Europäisierung“ des Kollisionsrechts

Hintergrund: Bedürfnis nach einheitlichen Kollisionsnormen für eine reibungslose (wirtschaftliche) Zusammenarbeit im EU-Binnenmarkt; schon in der EWG anerkannt → *Römische Schuldvertragsübereinkommen* von 1980 (Kollisionsregeln für grenzüberschreitende Vertragsverhältnisse)

Umfassende Gesetzgebungskompetenz gemäß Art. 81 Abs. 2 lit. c AEUV:

„(1) Die Union entwickelt eine justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug, die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen beruht. Diese Zusammenarbeit kann den Erlass von Maßnahmen zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten umfassen.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 erlassen das Europäische Parlament und der Rat, *insbesondere* wenn dies für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich ist, gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen, die Folgendes sicherstellen sollen:

[...]

(c) die Vereinbarkeit der *in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten* [...]

Bisherige Rechtsakte („Rom-Verordnungen“, siehe Art. 3 Nr. 1 EGBGB):

Rom I: Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 17.6.2008 über das auf *vertragliche Schuldverhältnisse* anzuwendende Recht

Rom II: Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf *außervertragliche Schuldverhältnisse* anzuwendende Recht (Rom II) vom 11.7.2007

„**Rom III**“: VO (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20.12.2010 zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der *Ehescheidung* und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts (Geltung seit 21.6.2012)

EuGüVO: Verordnung (EU) 2016/1103 zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des *ehelichen Güterstands* (Abl. EU 2016, L 183/1) sowie Verordnung (EU) 2016/1104 in einem Parallelrechtsakt eine Verordnung über die güterrechtlichen Wirkungen eingetragener Lebenspartnerschaften (Abl. EU 2016, L 183/30) (Geltung seit 29.1.2019)

EuErbVO: VO (EU) Nr. 650/2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in *Erbsachen* sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses v. 4.7.2012 (Geltung seit 17.8.2015)

EuUntVO: Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates über die Zuständigkeit und das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in *Unterhaltssachen* vom 18. Dezember 2008

Weitere Entwicklungen: Schaffung einer „Rom 0-VO“ (= Gesamtkodifikation)?

Folie 16

Historische Entwicklung des IPR

1. Phase: **Bildung des Rechts aufgrund personaler Bindungen**

1. Gruppe als Rechtsgemeinschaft wird durch personales Band zusammengehalten; alle Angehörigen dieser Gruppe unterstehen dem Stammesrecht, der lex originis;

2. Zunehmende Sesshaftigkeit der Gruppen (Stämme, Handelsleute, etc.) macht Rechtsordnung für einen räumlich bestimmten Geltungsbereich (Stadt, Markt) notwendig.

2. Phase: **Personale und territoriale Tendenzen**

1. Völkerwanderung führte wieder zur Betonung des Stammesrechts und damit des Gedankens der Personalität, jeder hat subjektives Recht auf Behandlung nach seinem Recht („ius suum cuique tribuere“);

2. Investitur verdinglichte die Rechtsverhältnisse zwischen Lehnsherren und Vasallen, bewirkte Strömungen hin zum Territorialitätsprinzip = Ort der *Herkunft*; der Einzelne wird danach beurteilt, „wo er schläft und aufwacht“, das Wohnsitzprinzip tritt in den Vordergrund (siehe § 27 Einleitung zum preuß. ALR).

3. Phase: **Statutenlehre (1300–1800)**

Erste wissenschaftliche Behandlung kollisionsrechtlicher Probleme im 11. und 12. Jahrhundert in Oberitalien:

1. statuta personalia
2. statuta realia
3. statuta mixta

Niederländer Ulrich Huber (1636–1694) betont **zwischenstaatliche Courtoisie (Comitas = Rücksichtnahme)** als Geltungsgrund fremden Rechts. Gedanken der Statutenlehre gelten in Deutschland bis zum 19. Jahrhundert, vgl. §§ 26-49 Einleitung zum preuß. ALR.

4. Phase: **Begründung des modernen Kollisionsrechts**

- Friedrich Carl von Savigny (1779–1861): Band VIII des „Systems des heutigen römischen Rechts“ (1849), Aufgabe des IPR ist es, „**daß bei jedem Rechtsverhältniß dasjenige Rechtsgebiet aufgesucht werde, welchem dieses Rechtsverhältniß seiner eigenthümlichen Natur nach angehört oder unterworfen ist (worin dasselbe seinen Sitz hat)**“;

- in- und ausländisches Recht sind gleichwertig;

- Ideal des internationalen Entscheidungseinklangs.

Folie 17**Wie sind Kollisionsnormen aufgebaut?**

Lebenssachverhalt - **Kollisionsnorm** - **anwendbares Recht**
(„Statut“)

Auch Kollisionsnormen sind „Konditionalprogramme“:

Tatbestand
(Voraussetzungen):
„**wenn**...“

1. Anknüpfungsgegenstand

z.B. Vertrag, Ehe, Abstammung, Unterhalt, Scheidung, Erbfall etc. =
Systembegriff des materiellen Rechts
(stellt Verbindung zwischen Lebenssachverhalt u. Kollisionsnorm her)

+

2. Anknüpfungspunkt (-moment)

z.B. Staatsangehörigkeit, gewöhnl. Aufenthalt, Belegenheit, Parteiwille
(stellt Verbindung zwischen Kollisionsnorm und anwendbarem Recht her)

Rechtsfolge:
„**dann**...“

Anwendbarkeit dieser Rechtsordnung
(= **Anknüpfung**)

(evtl. einschließlich Kollisionsrecht, Art. 4 Abs. 1 S. 1 EGBGB)

Merke: „vom Lebenssachverhalt zum Anknüpfungsgegenstand der Kollisionsnorm; vom Anknüpfungsgegenstand zum Anknüpfungspunkt; vom Anknüpfungspunkt zum anwendbaren Recht (Statut)“

Lebenssachverhalt → Anknüpfungsgegenstand → Anknüpfungspunkt → Statut

Folie 18**Wie wird die Verbindung zwischen Sachverhalt und Kollisionsnorm hergestellt? (Tatbestand I)**

Lebenssachverhalt - **Kollisionsnorm** - (anwendbares Recht)

Tatbestand

1. Anknüpfungsgegenstand

z.B. Vertrag, Ehe, Unterhalt, Scheidung, Delikt, Geschäftsfähigkeit, etc.

Qualifikation = Suche nach richtiger („passender“) Kollisionsnorm, d.h. Bestimmung der rechtlichen Natur des Lebensverhältnisses und Zuordnung (Subsumtion) unter den passenden Anknüpfungsgegenstand einer Kollisionsnorm

3 typische Fallgruppen: Systemunterschiede zw. deutschem IPR u. deutschem materiellen Recht; Systemunterschiede zw. deutschem u. ausländischem Recht; dem deutschen Recht unbekanntes ausländische Rechtsinstitute

Wie erfolgt die Qualifikation?

1. Erfassung der rechtlichen Natur des Lebenssachverhalts
2. Subsumtion unter Anknüpfungsgegenstand einer Kollisionsnorm
 - a) Vorwertung, Grobqualifikation: z.B. Vertragsrecht, erbrechtliches Verhältnis etc.; Problem: „Grobmaschigkeit“ des IPR
 - b) Feinqualifikation: Genaue Subsumtion unter Anknüpfungsgegenstand einer bestimmten Kollisionsnorm

Nach welcher Rechtsordnung werden die Anknüpfungsgegenstände ausgelegt?

h.M.: *funktionale Qualifikation nach der lex fori*

1. Welche Funktion und Bedeutung hat das (womöglich dem deutschen Recht fremde) Rechtsverhältnis = Frage nach Sinn und Zweck?
2. Welchem Rechtsinstitut des deutschen Sachrechts mit gleicher oder hinreichend verwandter Funktion entspricht dieses Rechtsverhältnis?
3. Welche Kollisionsnorm des deutschen IPR enthält den passenden Anknüpfungsgegenstand?

Ausnahmen: Rom- und andere EU-Verordnungen (*gemeinschaftsrechtlich-autonom!*), Anwendung ausländischen Kollisionsrechts (ausländisches materielles Recht), staatsvertragliche Kollisionsnormen (autonom).

Folie 19**Wie werden im Tatbestand der Kollisionsnorm vorausgesetzte Rechtsverhältnisse (Erstfragen) angeknüpft? (Tatbestand II)**

Beispiele für Erstfragen: Artt. 14, 19 EGBGB: „Ehe“ bzw. „Ehelichkeit“ wird als präjudizielles Rechtsverhältnis vorausgesetzt, aber nicht näher definiert.

Achtung: Zum Teil wird der Begriff „Vorfrage“ *umfassend*, d.h. sowohl für präjudizielle Rechtsverhältnisse im Sachrecht, als auch im Kollisionsrecht verwendet; aus Gründen der Rechtsklarheit sollte der Terminus „Vorfrage“ aber nur in einem engeren Sinn, d.h. nur im Hinblick auf präjudizielle Rechtsverhältnisse in dem durch die Kollisionsnorm für anwendbar erklärten materiellen Recht (also auf der *Rechtsfolgenseite*) verwendet werden! Nur für präjudizielle Rechtsverhältnisse auf der *Tatbestandsseite* der Kollisionsnorm sollte der Begriff „Erstfrage“ verwendet werden.

Wie wird die auf diese Erstfrage anwendbare Rechtsordnung ermittelt?**1. Autonomes (deutsches) Kollisionsrecht:**

Durch **selbstständige Anknüpfung** nach dem Kollisionsrecht der *lex fori*.

Grund:

Es geht um die Auslegung des Kollisionsrechts des Forums. Diese soll nicht durch fremdes Recht diktiert werden.

Vorteil:

Nationaler Entscheidungseinklang (gleiche Behandlung aller Rechtsverhältnisse durch alle Gerichte im Inland)

Nachteil:

Kein internationaler Entscheidungseinklang

2. Völkervertraglich vereinheitlichtes und EU-Kollisionsrecht:

Mangels anderer Anhaltspunkte durch **unselbstständige Anknüpfung** nach den Kollisionsnormen der *lex causae* (also des auf die Hauptfrage anwendbaren Rechts) wegen internationalem Entscheidungseinklang.

Vorteil:

Internationaler Entscheidungseinklang

Nachteil:

Kein nationaler Entscheidungseinklang

Folie 20

Wie erreicht das IPR die Anwendung des räumlich besten Rechts? (Tatbestand III)

Lebenssachverhalt - Kollisionsnorm - anwendbares Recht

Tatbestand

2. Anknüpfungspunkt

Anknüpfungspunkt schafft Verbindung zum anwendbaren Recht, verwirklicht internationalprivatrechtliche Gerechtigkeit im Sinne der „engsten Verbindung“

a. **Subjektiver** Anknüpfungspunkt (geht objektiver Anknüpfung vor, falls zulässig)

= Rechtswahl („*Parteiautonomie*“)

- weitgehend uneingeschränkt: Vertragsrecht, Artt. 3, 6 Abs. 2 Rom I-VO;
- eingeschränkt:
 - Deliktsrecht (Art. 14 Rom II-VO)
 - Scheidungsrecht (Art. 5 Rom III-VO)
 - Namensrecht, Art. 10 Abs. 2–3 EGBGB
 - Ehewirkung, Art. 14 Abs. 2–4 EGBGB; Güterstand, Art. 22 EuGüVO („Neu-Ehen“ ab 29.01.2019), 15 Abs. 2–3 EGBGB („Alt-Ehen“)
 - Erbrecht, Art. 22 EuErbVO

b. **Objektive** Anknüpfungspunkte:

- *Staatsangehörigkeit*, z.B.:
 - Rechts- und Geschäftsfähigkeit, Art. 7 EGBGB
 - Namensgebung, Art. 10 Abs. 1 EGBGB
 - Voraussetzung der Eheschließung, Art. 13 Abs. 1 EGBGB
 - allgemeine Ehewirkungen, Art. 14 Abs. 1 EGBGB
- *gewöhnlicher (schlichter) Aufenthalt*, z.B.:
 - Mehrstaatler, Art. 5 Abs. 1 EGBGB
 - Familienname, Art. 10 Abs. 2 Nr. 2 EGBGB
 - Ehescheidung, Art. 8 a) Rom III-VO
 - Verträge bei fehlender Rechtswahl, Art. 4 Abs. 2 Rom I-VO
 - Verbraucherverträge, Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO
 - Gesetzliche Erbfolge, Art. 21 EuErbVO (für Erbfälle seit 17.08.2015)
- *charakteristische Leistung* = internat. Vertragsrecht, Art. 4 Abs. 2 Rom I-VO
- *Ort der Handlung* = Form des Rechtsgeschäfts, Art. 11 EGBGB (alternativ)
 - Form der Eheschließung, Art. 13 Abs. 3 EGBGB
- *Erfolgsort* = im internationalen Deliktsrecht, Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO
- *Ort der Belegenheit der Sache* = im internat. Sachenrecht, Art. 43 EGBGB

- *Sitz/Gründung der Gesellschaft* = im internationalen Gesellschaftsrecht, EuGH in *CENTROS*, *Überseering*, *Inspire Art*

Folie 21

Können innerhalb eines Rechtsproblems mehrere Anknüpfungen in Betracht kommen? (Tatbestand IV)

Ja, weil eine kollisionsrechtliche „**Hauptfrage**“ in mehrere kollisionsrechtliche „**Teilfragen**“ zerfallen kann:

Beispiel:

Hauptfrage: das auf den Vertrag über Grundstücksveräußerung anwendbare Recht

Teilfragen: welches Recht ist anwendbar auf

- Geschäftsfähigkeit der Parteien
- Form des Vertrages (schuldr. u. dingl.)
- Stellvertretung
- schuldrechtliche Einigung der Parteien (z.B. Zugang, Widerruf etc.)
- dingliche Einigung auf Übereignung

Lösung:

Für Teilfrage kann spezielle Kollisionsnorm bestehen, dann erfolgt gesonderte Anknüpfung („**Sonderanknüpfung**“). Beispiele:

- Geschäftsfähigkeit = Art. 7 Abs. 1 EGBGB (Personalstatut)
- Form = Art. 11 Rom I-VO, Art. 11 EGBGB (Formstatut)
- Stellvertretung = Art. 8 EGBGB (Vollmachtsstatut)
- Schuldrechtliche Einigung: Art. 3 ff. Rom I-VO (Vertragsstatut)
- Dingliche Einigung: *lex rei sitae*, Art. 43 EGBGB (SachenR-Statut)

[Gegenteil von Sonderanknüpfung: **akzessorische Anknüpfung** = rechtssystematisch getrennte Rechtsverhältnisse werden demselben Recht unterstellt, weil sie funktional zusammengehören]

sonst:

Teilfrage beurteilt sich nach dem auf die Hauptfrage anwendbaren Recht (Hauptstatut).

Folie 22**Was ist das Ergebnis der kollisionsrechtlichen Anknüpfung?
(Rechtsfolgen I)**

Die kollisionsrechtliche Anknüpfung führt zur Anwendung einer Rechtsordnung auf einen Sachverhalt =

das Statut („lex causae“)

Ursprung der Wortbedeutung: Nachwirkung der „Statutenlehre“ der Postglossatoren des 14. Jhd. Bartolus (Professor in Bologna) und seines Schülers Baldus de Urbaldi („statuta personalia, statuta realia, statuta mixta“).

Achtung: Früher war „das Statut“ Ausgangspunkt der kollisionsrechtlichen Betrachtung, heute deren Endpunkt!! Statutbegriff wird heute in **zwei Bedeutungen** verwendet:

1. Welches Teilgebiet der im Einzelfall anwendbaren Rechtsordnung ist betroffen?

z.B.:

- „Vertrags“-statut (siehe Wortlaut von Art. 12 Rom I-VO)
- „Delikts“-statut
- „Ehewirkungs“-statut
- „Güter“-statut
- „Vollmachts“-statut

3. Durch welche Anknüpfung ist man zur maßgeblichen Rechtsordnung gelangt?

Personalstatut = Rechtsordnung, die auf alle Rechtsfragen Anwendung findet, welche die persönlichen Rechtsverhältnisse einer natürlichen Person betreffen (Art. 7 EGBGB); i.d.R. Staatsangehörigkeit als Anknüpfungsmoment („Heimatrecht“).

Geschäftsstatut = Rechtsordnung, die im int. Vertragsrecht auf alle mit dem Geschäftsinhalt und der Geschäftsabwicklung zusammenhängenden Fragen Anwendung findet, also das „Vertragsstatut“, Art. 12 Rom I-VO.

man unterscheidet:

Gesamtstatut = Rechtsordnung, die auf eine Gesamtheit von Vermögensrechten Anwendung findet (Erb- oder Güterrechtsstatut).

Einzelstatut = Rechtsordnung, die auf einzelne Gegenstände Anwendung findet (z.B. Grundstücke).

Folie 23

Umfasst die für anwendbar erklärte Rechtsordnung auch deren Kollisionsrecht? (Rechtsfolgen II)

Ja, wenn „**Gesamtverweisung**“ – nein, wenn „**Sachnormverweisung**“

Gesamtverweisung
(bedingte Verweisung)

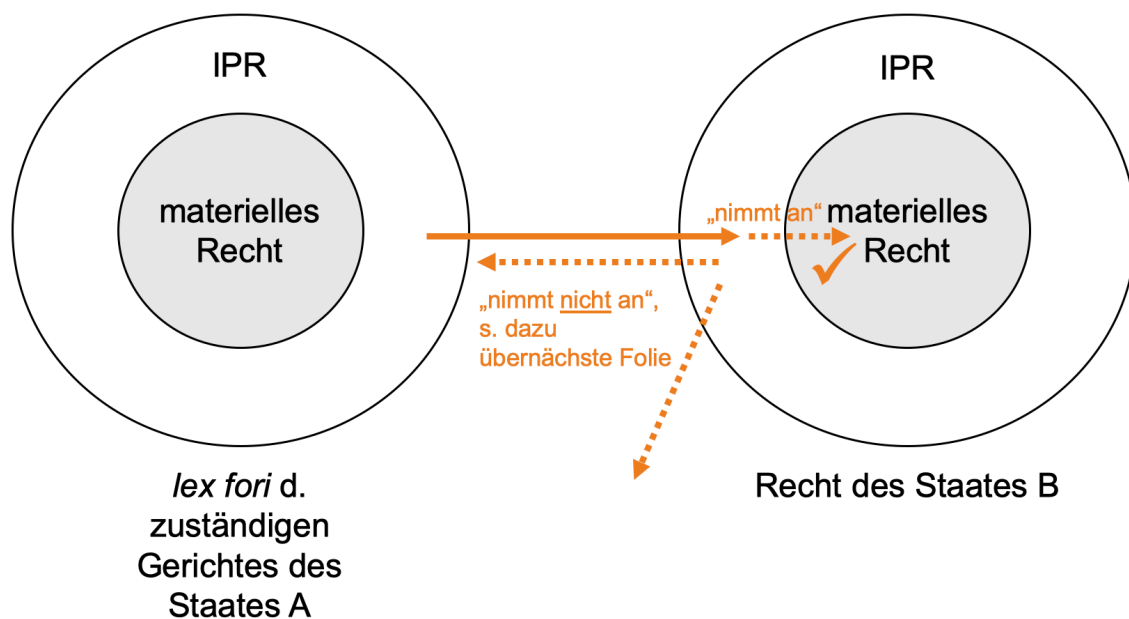
d.h.

deutsches IPR macht die Anwendbarkeit des ausländischen Rechts von der Zustimmung durch dessen IPR abhängig,

Verweisung durch deutsches IPR erstreckt sich auf das *gesamte Privatrecht* einer Rechtsordnung, **einschließlich deren IPR**, siehe Art. 4 Abs. 1 S. 1 EGBGB,

Gesamtverweisung ist (nur noch) im autonomen deutschen IPR die Regel (*int. Entscheidungseinklang*).

Überblick:



Überblick nach Professor Dr. Stephan Lorenz, LMU München

Folie 24**Umfasst die für anwendbar erklärte Rechtsordnung auch deren Kollisionsrecht? (Rechtsfolgen III)**

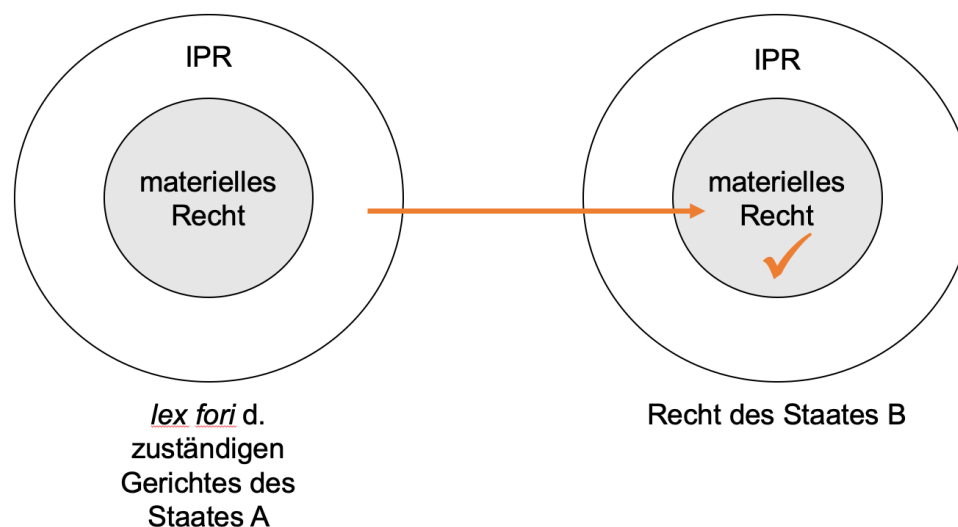
Ja, wenn „**Gesamtverweisung**“ – nein, wenn „**Sachnormverweisung**“

Sachnormverweisung
(*unbedingte Verweisung*)

d.h.

die Verweisung erstreckt sich *nur auf die Sachnormen* des ausländischen Rechts, nicht auch auf dessen IPR (Art. 4 Abs. 2 S. 1 EGBGB). Dies ist im völkervertraglich vereinheitlichten und im EU-Kollisionsrecht heute die Regel („Niedergang des Renvoi“):

1. Völkerrechtliche Verträge zum IPR (Gesamtverweisung würde Zweck der Rechtsvereinheitlichung widersprechen, z.B. Art. 12 HUnthProt)
2. *Alle* Verweisungen in Rom VOen (Art. 20 Rom I-VO, Art. 24 Rom II-VO, Art. 11 Rom III-VO); **nicht aber EuErbVO (vgl. Art. 34 Abs. 1 EuErbVO)**
3. Rechtswahl (soweit zulässig) im Familien- u. Erbrecht sowie nach Art. 42 EGBGB (Art. 4 Abs. 2 EGBGB)
4. Kollisionsrecht verweist ausdrücklich auf Sachrecht (Art. 12 EGBGB)
5. (Rück-)Verweisung auf deutsches Recht, Art. 4 Abs. 1 S. 2 EGBGB
6. Sinn und Zweck der Verweisung widerspricht einer Gesamtverweisung, Art. 4 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 EGBGB

Überblick:

Überblick nach Professor Dr. Stephan Lorenz, LMU München

Folie 25**Rückverweisung auf das deutsche Recht oder Weiterverweisung auf eine dritte Rechtsordnung (Renvoi)? (Rechtsfolgen IV)****A. Wird eigenes (deutsches) Recht für anwendbar erklärt**

kein Renvoi (*arg.* Art. 4 Abs. 1 S. 1 EGBGB, eigenes Kollisionsrecht ist geprüft, fremdes interessiert nicht)

B. Wird fremdes Recht für anwendbar erklärt

1. bei Sachnormverweisung (siehe vorherige Folie): kein Renvoi, Art. 4 Abs. 2 S. 1 EGBGB

2. bei Gesamtverweisung (bedingte Verweisung); Art. 4 Abs. 1 S. 1 EGBGB: Renvoi möglich, wenn:

fremdes Kollisionsrecht zu *anderem Ergebnis* (z.B. wegen abweichender Anknüpfung oder Qualifizierung) als deutsches IPR kommt („die Verweisung nicht annimmt“).

Folge bei B.2:

Entweder

1. „**Rückverweisung**“ (renvoi au 1er degré) auf das deutsche Recht. Auch wenn Gesamtverweisung bleibt es bei der Anwendung deutschen Sachrechts wg. Abbruch der Verweisungskette nach Art. 4 Abs. 1 S. 2 EGBGB, *arg.* Vermeidung eines „never ending circle“.

oder

2. „**Weiterverweisung**“ (renvoi au 2ème degré) auf die Rechtsordnung eines dritten Staates.

Folge:

wenn Sachnormverweisung:

dritte Rechtsordnung ist anzuwenden

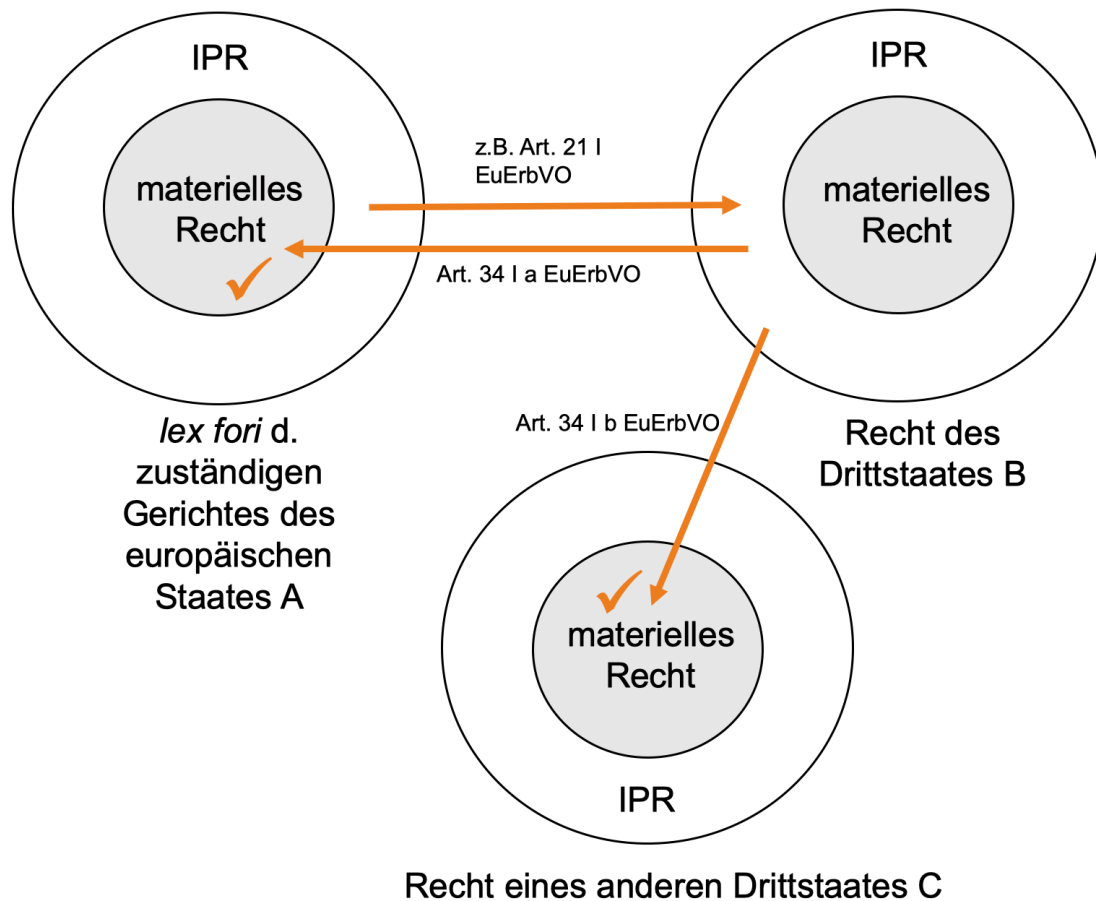
wenn Gesamtverweisung:

a. dritte Rechtsordnung nimmt Verweisung an: dritte Rechtsordnung ist anzuwenden

b. dritte Rechtsordnung spricht Renvoi aus: wird beachtet, wenn er auch nach dem IPR der erstmals weiterverweisenden Rechtsordnung (Sachnähe) beachtlich ist, insb. Art. 4 Abs. 1 S. 2 EGBGB (analog) bei dt. Recht als *lex fori* beachten; grds. beliebige Weiterverweisung an das Recht eines vierten Staates usw. denkbar (*Köhler*, 2. Aufl. 2020, Rn. 65) – sehr selten; Einzelheiten *umstr.*, vgl. Darstellung aaO

Folie 26 (Unionsrechtlicher) Sonderfall des Art. 34 EuErbVO (Rechtsfolgen V)

Überblick:



In solchen Erbrechtskonstellationen insbesondere auch sog. **Teilrenvoi** möglich. Annahme der Verweisung nur bzgl. eines Teils der Rechtsfrage (meist: Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz) während bzgl. anderen Teils der Rechtsfrage Rückverweisung erfolgt (meist: Belegenheitsrecht – *lex rei sitae*).

Folie 27**Welches Recht findet auf Rechtsverhältnisse Anwendung, die im Tatbestand der anwendbaren ausländischen Sachnorm vorausgesetzt werden? (Rechtsfolgen VI)**

Im *Tatbestand der ausländischen Sachnorm* vorausgesetzte (präjudizielle) Rechtsverhältnisse sind

„Vorfragen“

Problem: Kollisionsnormen der lex fori und der lex causae können für diese Frage auf unterschiedliche Rechtsordnungen verweisen, die zu jeweils unterschiedlichen Ergebnissen führen.

Lösung:

1. Noch h.M.:

Vorfrage ist so anzuknüpfen, als wäre sie Hauptfrage, d.h. selbständig, nach den Kollisionsnormen der lex fori (interner Entscheidungseinklang).

Ausnahmen (unselbständige Anknüpfung nach Nr. 2):

- private Vorfragen im ausländischen Staatsangehörigkeitsrecht
- Vorfragen in völkerrechtlichen Verträgen
- familienrechtliche Vorfragen im Namensrecht

2. Mindermeinung:

Vorfrage ist unselbständig, nach IPR der lex causae anzuknüpfen (internationaler Entscheidungseinklang, Vorfrage wird ebenso behandelt wie ausländischer Richter sie beurteilen würde, es wird internationaler Entscheidungseinklang gefördert, Rückgriff auf inländisches IPR würde autonome Entscheidung des ausländischen Gesetzgebers missachten).

Beide Meinungen können nicht voll überzeugen, da entweder interner oder internationaler Entscheidungseinklang geopfert wird, daher:

3. Vermittelnde Meinung:

Einzelfall soll entscheiden. Überwiegt Interesse an internem Entscheidungseinklang (intensive Inlandsbeziehung, Notwendigkeit der verfassungskonformen Lösung, Zweck der Kollisionsnorm für Hauptfrage), dann selbständige Anknüpfung; überwiegt Interesse an internationalem Entscheidungseinklang = unselbständige Anknüpfung.

Problem: Einzelfallorientierung vermindert Rechtssicherheit!!!

Folie 28
Gibt es den Gedanken des Rechtsmissbrauchs auch im IPR?
(Rechtsfolgen VII)

Ja, und zwar als „**Umgehung**“ („*fraus legis*“). Die kollisionsrechtlich ermittelte Rechtsordnung wird nicht angewendet, wenn die Anknüpfung von den Parteien durch Umgehung erreicht wurde.

Achtung: Die bloße Ausnutzung der vom Gesetz gebotenen Möglichkeiten ist keine Umgehung!!!!

Erforderlich ist daher stets:

1. Rechtsmissbräuchliche Umgehungshandlung der Parteien

und

2. Umgehungsabsicht (= bewusste und gezielte Veränderung der anknüpfungs- bzw. qualifikationserheblichen Tatsachen; d.h. anderweitige Anknüpfung wird ausschließlich zur Ausschaltung der an sich maßgebenden Rechtsordnung hergestellt, sie wird „*erschlichen*“).

Beispiele:

- Wechsel der Staatsangehörigkeit
- Verlegung des Abschlussortes eines Vertrages in das Ausland
- Veränderung qualifikationserheblicher Tatsachen
- Missbräuchliche Schaffung einer Rechtswahlmöglichkeit

Problem:

Kann nur sehr selten bejaht werden, da Absicht kaum zu beweisen!

Bei einfachem Wechsel des Anknüpfungspunktes hat Gesetzgeber selbst diesen Weg gesehen und in Kauf genommen.

Im Übrigen gilt: Umgehung ist nur zu prüfen, wenn durch den Umgehungsakt eine andere als die ansonsten berufene Rechtsordnung zum Zuge kommt!

Folie 29**Nichtanwendung der kollisionsrechtlich für anwendbar erklärten Norm bei Ordre Public-Verstoß (Rechtsfolgen VIII)**

Verstoß gegen den **ordre public** (Art. 6 EGBGB, Art. 21 Rom I-VO, Art. 26 Rom II-VO, Art. 12 Rom III-VO) = **allgemeine Vorbehaltsklausel** führt zur Abwehr abweichender ausländischer Wertvorstellungen (= „negative Funktion“ des ordre public).

Warum erforderlich? Weil IPR *ergebnisblind* ist („Sprung ins Dunkle“), Kollisionsrecht hat keinen Blick für die Qualität des für anwendbar erklärten ausländischen Rechts (kein „*better law approach*“); ordre public bietet hierfür Korrektiv im Einzelfall.

Voraussetzungen:

1. Ergebnis der Rechtsanwendung im konkreten Einzelfall (nicht der bloße Inhalt der Norm!) muss mit den grundlegenden Gerechtigkeitsvorstellungen des deutschen Rechts oder den Grundrechten schlechthin unvereinbar sein;
2. die Unvereinbarkeit muss „*offensichtlich*“ (eklatant, auf der Hand liegend) sein, bloße Abweichung vom deutschen zwingenden Recht genügt *nicht*;
3. der Sachverhalt muss hinreichende Inlandsbeziehung aufweisen (Relativität des ordre public), z.B. durch deutsche Staatsangehörigkeit oder gewöhnlichen Aufenthalt.

Merke:

„Je stärker die Inlandsbeziehung des Sachverhalts (z.B. gewöhnlicher Aufenthalt oder Sitz im Inland, inländische Staatsangehörigkeit einer Partei) und je heftiger die Anstößigkeit des Ergebnisses, umso eher greift der ordre public-Vorbehalt ein.“

Problem:

Wertausfüllungsbedürftige Generalklausel (wie Treu und Glauben, gute Sitten). **Ordre Public-Widrigkeit ist daher nur in eklatanten Ausnahmefällen anzunehmen (= Ausnahmecharakter der Vorbehaltsklausel!).**

Nur bei Verstoß gegen allerelementarste, naturrechtsähnliche und international nicht unübliche Rechtsgrundsätze des deutschen Rechts oder die Grundrechte.

Rechtsfolge:

- Die betreffende ausländische Norm ist nicht anzuwenden.
- Die Regelungslücke ist primär aus dem Geist des ausländischen Rechts heraus zu schließen (Pflicht zur authentischen Anwendung des ausländischen Rechts).
- Subsidiär ist das Recht der *lex fori* anzuwenden.

Folie 30 Anpassung (Rechtsfolgen IX)

Problem: Wegen fehlender Abstimmung nationaler Rechte kann es zu Normenwidersprüchen kommen, wenn verschiedene Rechtsordnungen kollisionsrechtlich berufen werden.

Lösung: Anpassung = **Modifizierung der Rechtsanwendung im Einzelfall** bei Normenwidersprüchen zwischen mehreren zur Anwendung berufenen Rechtsordnungen.

4 Schritte:

1. Liegt ein Normenwiderspruch vor?

- Normenwiderspruch durch **Normenmangel** = Teilanwendung beider zur Anwendung berufener Rechtsordnungen führt zu geringerem Ergebnis, als dies bei der Anwendung nur einer dieser Rechtsordnungen der Fall wäre.
- Normenwiderspruch durch **Normenhäufung** = Teilanwendung beider Rechtsordnungen führt zu einem besseren Ergebnis, als dies bei der Anwendung nur einer der Rechtsordnungen der Fall wäre.

2. Ist der Normenwiderspruch so eklatant, dass es einer Angleichung bedarf?

Wertende Betrachtung: „*So soll es nicht sein!*“

3. Welche Angleichungsmöglichkeiten bestehen?

Kollisionsrechtliche Lösung: Einer der beiden Rechtsordnungen ist kollisionsrechtlich der Vorrang einzuräumen, das gesamte Rechtsverhältnis wird einem der beiden Rechte unterstellt. Welche Rechtsordnung den Vorzug erhält, beruht auf einer Wertung des Einzelfalls.

Materiellrechtliche Lösung: Anpassung erfolgt auf der Ebene des Sachrechts, indem die in Rede stehenden Sachnormen umgestaltet oder ergänzt werden, bis man zu einem befriedigenden Ergebnis gelangt. Im Ergebnis führt dies zur Schaffung einer neuen Sachnorm durch den Richter, die es so in der betreffenden Rechtsordnung nicht gibt.

4. Welcher Lösung ist im Einzelfall der Vorzug zu geben?

Auswahl der passenden Lösung erfolgt durch wertende Betrachtung; wegen der mit der materiellrechtlichen Lösung verbundenen Unsicherheiten und der Gefahr der Willkürentscheidung ist in der Regel die kollisionsrechtliche der materiellen Lösung vorzuziehen. Dabei bevorzugen deutsche Gerichte die Anwendung der deutschen lex fori.

B. Besonderer Teil

Folie 31**Welche Fragen sind bei der Anknüpfung von Schuldverträgen zu unterscheiden? (Schuldverträge I)**

Grundfälle zur Rom I-VO: JuS 2020, 102 ff., 200 ff.; erster Überblick in JuS 2016, 969 ff.

Die Hauptfrage („Wirksamkeit des Vertrages“) ist in vier Teilfragen aufzugliedern:

1. Vertragsstatut oder Wirkungsstatut:

- das auf den Vertrag anwendbare Recht (Art. 3 ff., 12 Rom I-VO)

2. Formstatut:

- das auf die Formwirksamkeit des Vertrages anwendbare Recht (Art. 11 Rom I-VO)

3. Personalstatut:

- das auf die Rechts- und Geschäftsfähigkeit anwendbare Recht (Art. 1 Abs. 2 a) Rom I-VO, Art. 7 EGBGB)

4. Vertretungs- und Vollmachtstatut:

- das auf die Vertretungsmacht und Vollmacht anwendbare Recht (Art. 1 Abs. 2 g) Rom I-VO, Art. 8 EGBGB)

→ Folge:

Das Vertragsstatut (Nr. 1) gilt im Interesse der materiellen Harmonie für „das gesamte Leben des Vertrages“, also für alle Fragen, welche die Wirksamkeitsvoraussetzungen (Art. 10 Abs. 1 Rom I-VO), die Auslegung und die allgemeinen Wirkungen (Art. 12 Rom I-VO) des Schuldvertrages betreffen (Lehre vom Einheitsstatut).

Die Teilfragen Nr. 2 bis 4 sind dagegen stets gesondert anzuknüpfen!

Folie 32
Wie wird das Vertragsstatut bestimmt?
(Schuldverträge II)

I. Vorprüfung:

1. Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtsübereinkommens (vereinheitlichtes Sachrecht für internationale Warenkaufverträge)
2. Vorrang völkerr. Kollisionsrecht (Art. 3 Nr. 2 EGBGB / Art. 25 Abs. 1, 2 Rom I-VO): praktisch nie relevant
3. Vorrang von Rom I-VO (Art. 288 Abs. 2 AEUV)
4. Sachlicher Anwendungsbereich: Art. 1 Abs. 1 Rom I-VO
5. Kein Anwendungsausschluss nach Art. 1 Abs. 2 Rom I-VO
6. Zeitlicher Anwendungsbereich: Art. 28 Rom I-VO

II. Rechtswahl (subjektive Anknüpfung, Art. 3 Abs. 1 S. 1 Rom I-VO):

1. Ausdrückliche Rechtswahl (Art. 3 Abs. 1 S. 2, 1. Alt. Rom I-VO)
2. Konkludente Rechtswahl (Art. 3 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. Rom I-VO)
Ggf. Einschränkungen der Rechtswahl in Artt. 5–8 Rom I-VO beachten

III. Objektive Anknüpfung (Art. 4 ff. Rom I-VO):

1. Sonderanknüpfungen: Art. 5–8 Rom I-VO (Güter- und Personenbeförderungsverträge, Verbraucherverträge, Versicherungsverträge, Arbeitsverträge)
2. Typisierte Regelanknüpfungen: Art. 4 Abs. 1 Rom I-VO
3. Sonstige Verträge: Grundsatzregelung: Art. 4 Abs. 2 Rom I-VO
4. Ausweichklausel „offensichtlich engere Verbindung“, Art. 4 Abs. 3 Rom I-VO
5. Generalklausel („engste Verbindung“), Art. 4 Abs. 4 Rom I-VO

IV. Rechtsfolge:

- Es gelten nur die Sachnormen des anwendbaren Rechts, nicht dessen IPR, also kein Renvoi (Art. 20 Rom I-VO)!
- Sachnormen müssen nicht die eines Mitgliedstaates sein, Art. 2 Rom I-VO

Folie 33
Ausdrückliche Rechtswahl, Art. 3 Abs. 1 S. 2, 1. Alt. Rom I-VO
(Schuldverträge III)

I. Grund:

Parteiautonomie als Gegenstück der Privatautonomie des mat. Rechts

II. Rechtsnatur:

Kollisionsrechtliche Verweisung (gewählte Rechtsordnung verdrängt auch die zwingenden Bestimmungen des „an sich“ anwendbaren, d. h. objektiv angeknüpften Rechts)

III. Voraussetzungen:

1. Wirksamer Rechtswahlvertrag („Verweisungsvertrag“):
 - a. Materielle Wirksamkeit: Art. 3 Abs. 5 i.V.m. Art. 10, 13 Rom I-VO = kollisionsrechtlicher „Gleichlauf“ von Hauptvertrag und Rechtswahlvertrag
 - b. Form: Art. 11 Rom I-VO (beachte für Verbraucherverträge Art. 11 Abs. 4 Rom I-VO)
2. Bei Zweifeln über Reichweite: Auslegung nach *lex fori* (arg. ex Art. 3 Abs. 5, 12 Rom I-VO)
3. Zeitpunkt: Vor, bei oder nach Vertragsabschluss (Art. 3 Abs. 2 Rom I-VO), nachträgl. Rechtswahl wirkt zurück (ex tunc), arg. Art. 3 Abs. 2 Rom I-VO
4. Parteien müssen „Recht“ wählen, also nationale Rechtsordnung
5. „Negative Rechtswahl“: Nur zulässig, wenn die Anwendung einer bestimmten Rechtsordnung ausgeschlossen wird, nicht aber bei Ausschluss aller Rechtsordnungen (kein „contrat sans loi“)
6. Keine räumliche oder sachliche Beziehung des Sachverhalts zum gewählten Recht erforderlich, keine „aner kennenswerten Interessen“ der Parteien bei der Anwendung des gewählten Rechts

IV. Einschränkungen:

1. Binnensachverhalt (enger Bezug nur zu einem Staat Art. 3 Abs. 3 Rom I-VO: Anwendung zwingenden Rechts dieses Staates)
2. „Binnenmarktsachverhalt“: Anwendung zwingenden Gemeinschaftsrechts, Art. 3 Abs. 4 Rom I-VO
3. Verbraucherverträge, Art. 6 Abs. 2 Rom I-VO
4. Arbeitsverträge, Art. 8 Rom I-VO
5. Forderungsabtretungen, Art. 14 Rom I-VO
6. International zwingende Vorschriften („Eingriffsnormen“, Art. 9 Rom I-VO)
7. Verbraucherschutz für besondere Gebiete, Art. 46b EGBGB (soweit nicht durch Art. 6 Rom I-VO erfasst), z.B. §§ 305 ff. etc. BGB

Folie 34
Stillschweigende Rechtswahl, Art. 3 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. Rom I-VO
(Schuldverträge IV)

I. Problem:

Stillschweigende Rechtswahl muss sich „eindeutig“* aus den Bestimmungen des Vertrags oder den Umständen des Falls ergeben" (Art. 3 Abs. 1 S. 2 Rom I-VO).

II. Voraussetzung:

Realer Parteiwille (= Erklärungsbewusstsein im Hinblick auf Rechtswahl), „hypothetischer Parteiwille“ (so das frühere Recht) genügt *nicht!*

III. Hilfsmittel:

Indizwirkung typischer Vertragsbestimmungen, z.B.:

- einheitlicher Gerichtsstand („*qui elegit iudicem, elegit ius*“) (vgl. auch 12. Erwägungsgrund zur Rom I-VO)
- Vereinbarung eines institutionellen Schiedsgerichts mit ständigem Sitz
- Verwendung von Formularen oder AGB, die auf einer Rechtsordnung aufbauen
- Verwendung von speziellen juristischen Termini
- Hinweis auf ausländisches Recht in der Vertragsurkunde
- enge Verknüpfung zweier Verträge, von denen einer eine Rechtswahlklausel enthält
- vorherige Abwicklung gleichartiger Verträge nach bestimmtem Recht

Keine alleinige Indizwirkung:

- vereinbarte Vertragssprache (Achtung: Wer sich auf fremde Vertragssprache einlässt, trägt das Interpretationsrisiko = Informationspflicht)
- vereinbarte Zahlungswährung
- Ort des Vertragsabschlusses

***Achtung:**

Die Anforderungen an die „Eindeutigkeit“ sind eng zu verstehen, **d.h. es muss durch mehrere Indizien zweifelsfrei auf dieselbe Rechtsordnung verwiesen werden**. Weisen verschiedene Indizien auf unterschiedliche Rechtsordnungen hin: keine stillschweigende Rechtswahl, stattdessen objektive Anknüpfung nach Art. 4 Rom I-VO.

Folie 35

Stillschweigende Rechtswahl im Prozess? (Schuldverträge V)

Wird von deutscher Rechtsprechung angenommen, wenn beide Parteien Sache vor Gericht nach deutschem Recht behandeln.

Rechtsprechung legte dabei **früher** einen *sehr großzügigen Maßstab* an, ließ bloße Bezugnahme auf Vorschriften des deutschen Rechts durch die Parteien genügen.

Problem:

Häufig wird Erklärungsbewusstsein fehlen (Bewusstsein der Parteien, dass Rechtsstreit auch nach anderer Rechtsordnung entschieden werden könnte); evtl. „potentielles Erklärungsbewusstsein“.

Strengere Anforderungen, wenn Anwälte beteiligt sind; dann muss sich aber Vertretungsmacht der Anwälte auch auf Rechtswahl erstrecken!

In keinem Fall bei bloß irrtümlicher Anführung einer ausländischen Vorschrift!

Ursache:

Annahme einer stillschweigenden Rechtswahl dient den Gerichten meist als Grundlage für das „Heimwärtsstreben“, also die (einfachere) Anwendung der eigenen *lex fori* (d.h. deutschen Rechts).

Lösung:

Es ist stets zu prüfen, ob die Parteien überhaupt Erklärungsbewusstsein hinsichtlich einer nachträglichen Rechtswahl hatten. Vor dem Hintergrund des **Eindeutigkeitserfordernisses** in Art. 3 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. Rom I-VO ist ein strenger Maßstab an die Annahme einer konkludenten Rechtswahl zu stellen.

Also: Die bloße Äußerung einer falschen Rechtsmeinung ist noch keine rechtsgeschäftliche Erklärung (Rechtswahl)! So auch die neuere Rechtsprechung des BGH für die Annahme einer **die ursprüngliche Wahl abändernden Rechtswahl** im Prozess, vgl. BGH NJW-RR 2000, 1002, 1004; NJW 2009, 1205, 1206 (beiderseitiger Rechtswahlwille erforderlich)

Erst wenn nach Hinweis des Gerichts (§ 139 ZPO) einvernehmlich nach deutschem Recht weiterverhandelt wird, kann evtl. Rechtswahl angenommen werden, Magnus IPRax 2010, 27, 33.

Keine Rechtswahl, wenn zwischen den Parteien Streit über das anwendbare Recht besteht!

Ausweichlösung: Präklusion im Prozess, wenn man in unterer Instanz nach deutschem Recht verhandelt hat.

Folie 36
Rechtsgeschäftl. Wirkung Schweigen, Art. 10 Abs. 2 Rom I-VO
(Schuldverträge VI)

Problem:

In bestimmten Fällen kann es unbillig sein, von einer Partei die Beachtung von rechtsgeschäftlichen Verhaltensregeln oder -obliegenheiten eines ihr fremden Rechts zu erwarten, mit dessen Geltung sie (noch) nicht zu rechnen brauchte, z.B. Wirkung des Schweigens.

Lösung:

Art. 10 Abs. 2 Rom I-VO: Kumulative Anwendung des Heimatrechts dieser Partei. Voraussetzungen:

1. Vertrag muss nach dem durch Rechtswahl (kaum relevant, siehe unten Nr. 3!) oder objektive Anknüpfung bestimmten Vertragsstatut (*lex causae*) wirksam zustande gekommen sein. Durch Auslegung ist vorrangig zu ermitteln, ob überhaupt nach Vertragsstatut eine wirksame WE vorliegt. (Art. 10 Abs. 2 Rom I-VO verlangt keine zwingende Sonderanknüpfung, sondern hat bloße „Veto“-Funktion; Folge: es genügt nicht, wenn der Vertrag nur nach Recht des Aufenthaltsortes, nicht aber nach Vertragsstatut wirksam zustande gekommen ist.)

2. Verhalten der Partei ist nach „ihrem“ Recht keine Zustimmung (kein wirksamer Vertragsschluss). „Verhalten“ meint: das gesamte aktive oder passive Verhalten einer Partei, soweit es für die rechtsgeschäftliche Bindung von Belang ist.

3. Die ausschließliche Anwendung des Geschäftsstatuts wäre nach den Umständen des Falls unzumutbar: Zumutbar ist die alleinige Anwendung des Vertragsstatuts, wenn sich die Partei freiwillig durch eigenes Handeln auf das fremde Recht eingelassen hat und wenn sie subjektiv mit der Geltung dieses Rechts rechnen musste (z.B. Rechtswahl); Abwägung unter Berücksichtigung der bisherigen Gepflogenheiten und Geschäftsbeziehungen der Parteien.

→ **Achtung:** Art. 10 Abs. 2 Rom I-VO ist Ausnahmeregelung!

4. Partei muss Wirksamkeit des Vertragsschlusses bestreiten, weil Art. 10 Abs. 2 Einredecharakter hat (Berufung auf eigenes Recht nicht erforderl.).

Reichweite:

Art. 10 Abs. 2 Rom I-VO gilt nicht nur für Vertragserklärungen, sondern auch für Einbeziehung von AGB und nachkonsensualen Erklärungen (Schweigen auf ein deklaratorisches kaufmännisches Bestätigungsschreiben = Einbeziehung einzelner Vertragsbestimmungen, z.B. Gerichtsstand, Haftungsausschluss!!!).

Art. 10 Abs. 2 Rom I-VO **gilt nur für Zustandekommen des Vertrages**, nicht für allgemeine Wirksamkeitsfragen!!!!

Folie 37 Teilrechtswahl (Schuldverträge VII)

Grundsatz:

„Lehre vom Einheitsstatut“ = Vertrag unterliegt insgesamt ein und demselben Statut (Artt. 10 Abs. 1, 12 Rom I-VO)

Ausnahme:

Teilrechtswahl nach Art. 3 Abs. 1 S. 3 Rom I-VO = Parteien beschränken Rechtswahl auf eine Teilfrage, z.B. Vertragsschluss und Vertragserfüllung werden unterschiedlichen Rechtsordnungen unterworfen (große Vertragsspaltung).

Voraussetzungen:

1. Inhaltlich abtrennbarer Vertragsteil, z.B. die in Art. 12 Abs. 1 Rom I-VO genannten Bereiche
2. Keine widersprüchlichen Ergebnisse (etwa unterschiedliche Rechtsordnungen für synallagmatische Hauptpflichten der Parteien „kleine Vertragsspaltung“)

Folge:

„Vertragsspaltung“ (*dépeçage*) = es gelten unterschiedliche Rechtsordnungen für die jeweiligen Teilfragen, einschließlich deren zwingender Normen. Für den von der Teilrechtswahl nicht erfassten Rest gilt:

- entweder das nach objektiver Anknüpfung (Art. 4 Rom I-VO) ermittelte Recht
- oder eine anderweitige (ausdrückliche oder stillschweigende) Rechtswahl der Parteien

→ Achtung:

Im Interesse materieller Entscheidungsharmonie ist stillschweigende Vertragsspaltung im Zweifel nicht anzunehmen!

Folie 38
Objektive Anknüpfung (typisierte Regelanknüpfungen),
Art. 4 Abs. 1 Rom I-VO
(Schuldverträge VIII)

Art. 4 Abs. 1 Rom I-VO: Ausdrückliche Festlegung für bestimmte Vertragstypen, welcher Vertragspartner der Erbringer der vertragstypischen Leistung ist
 → mehr Rechtssicherheit

Daher: immer zuerst prüfen, ob Vertrag einem der genannten Typen zugeordnet werden kann.

Vertragstyp, Art. 4 Abs.1 lit...	Anknüpfung
a) Kaufverträge über bewegliche Sachen	Gewöhnlicher Aufenthaltsort des Verkäufers
b) Dienstleistungsverträge (beachte: autonom gemeinschaftsrechtliche Auslegung! Dienstleistung erfasst alle auf eine Tätigkeit gerichteten Verträge)	Gewöhnlicher Aufenthaltsort des Dienstleisters
c) Obligatorische Rechtsgeschäfte über Grundstücke	Belegenheitsort der Sache (<i>lex rei sitae</i>)
d) Miete/Pacht unbeweglicher Sachen für höchstens sechs Monate zum privaten Gebrauch	Gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthaltsort der Vertragsparteien
e) Franchiseverträge	Gewöhnlicher Aufenthaltsort des Franchisenehmers
f) Vertriebsverträge	Gewöhnlicher Aufenthaltsort des Vertriebshändlers
g) Versteigerungen beweglicher Sachen	Ort der Versteigerung, sofern bestimmbar
h) Verträge über Finanzinstrumente der MiFiD-Richtlinie innerhalb multilateraler Systeme	Recht innerhalb dieses Systems

Definition des gewöhnlichen Aufenthalts für jur. Personen und natürliche Personen, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit handeln: Art. 19 Abs. 1 Rom I-VO

(Nur) Wenn der Vertrag keinem der Typen zugeordnet werden kann, findet Art. 4 Abs. 2 Rom I-VO Anwendung (s. nächste Folie).

Folie 39
Objektive Anknüpfung („charakteristische Leistung“),
Art. 4 Abs. 2 Rom I-VO
(Schuldverträge IX)

Vertragstypenlehre:

„Charakteristisch“ ist diejenige Leistung, die dem betreffenden Vertragstyp seine Eigenart verleiht und seine Unterscheidung von anderen Vertragstypen ermöglicht; i.d.R. die Leistung, für die Zahlung geschuldet wird, d.h. *in der Regel die nicht in einer Geldleistung bestehende Leistung*.

Problemfälle:

- gemischte Verträge (Vertrag setzt sich aus Typusmerkmalen verschiedener Verträge zusammen)
- Verträge mit gleichtypischer Gegenleistung (Tausch)
- komplexe Verträge ohne Austauschcharakter (Kooperationsverträge, „Joint Ventures“)

[Lässt sich in diesen Fällen charakteristische Leistung nicht bestimmen = Rückgriff auf die „engste Verbindung“, Art. 4 Abs. 4 Rom I-VO]

- Nebenverträge, die gegenüber dem Hauptvertrag eine dienende Funktion erfüllen (Sicherungsabrede, Vorvertrag, Subunternehmervertrag), können u.U. „akzessorisch“ an das Recht des Hauptvertrages angeknüpft werden

Voraussetzung:

1. Enger wirtschaftlicher (nicht bloß räumlicher) Zusammenhang
2. Parteiidentität oder Unterwerfung des Dritten unter Geltung des Hauptvertrages

Anknüpfungsmomente:

Art. 4 Abs. 2 (ggf. i.V.m. Art. 19 Abs. 1) Rom I-VO: gewöhnlicher Aufenthalt

Ausweichklausel Art. 4 Abs. 3 Rom I-VO:

Nur ausnahmsweise, wenn die Gesamtheit der objektiven Umstände des Einzelfalls (Leistungsort, Sitz der Parteien, Zahlungswährung, Vertragssprache) auf anderen Schwerpunkt hindeutet als die typisierende Anknüpfung → Recht dieses Staates anwendbar

Folie 40
Objektive Anknüpfung („engste Verbindung“),
Art. 4 Abs. 4 Rom I-VO
(Schuldverträge X)

Achtung:

Art. 4 Abs. 4 Rom I-VO fungiert als reine Hilfsanknüpfung („Auffangklausel“) für den Fall, dass die typisierte Anknüpfung nach Abs. 1 und die Ermittlung der charakteristischen Leistung nach Abs. 2 zu keinem Ergebnis führt.

Ziel der Generalklausel:

Ermittlung des räumlichen Schwerpunkts unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls durch Zusammenstellung relevanter Indizien („*Grouping of Contacts*“)

Indizien:

Haben unterschiedliches Gewicht:

hohe Bedeutung:

- Gerichtsstands- oder Schiedsklausel
- Vereinbarung eines gemeinsamen Erfüllungsortes
- Sitz der Vertragsparteien
- Staatsangehörigkeit

geringe Bedeutung:

- Abschlussort
- Ort der Vertragsverhandlungen
- Vertragssprache
- Vertragswährung

aber:

Im Notfall (als *ultima ratio*) müssen auch schwache Indizien genügen, denn es gibt keinen anknüpfungslosen Vertrag.

Achtung:

Grenzen zur konkludenten Rechtswahl fließend!!! Konkludente Rechtswahl erfordert nach Art. 3 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 Rom I-VO stets „Eindeutigkeit“ des realen Parteiwillens! Bei Art. 4 Abs. 4 Rom I-VO geht es dagegen um objektive Anknüpfung, es gibt zudem kein Eindeutigkeitserfordernis.

Vertragsspaltung:

War im EGBGB nur in besonderen Ausnahmefällen möglich (ex Art. 28 Abs. 1 S. 2 EGBGB a.F.); Grundsatz der materiellen Harmonie überwiegt!!! Keine entsprechende Vorschrift mehr in Rom I-VO, daher nach jetzigem Recht: objektive Vertragsspaltung nach ganz h.M. nicht mehr zulässig.

Folie 41
Objektive Anknüpfung (Grundstücks- und
Güterbeförderungsverträge),
Art. 4 Abs. 1 lit. c), Art. 5 Abs. 1 Rom I-VO
(Schuldverträge XI)

Art. 4 Abs. 1 lit. c) Rom I-VO

Grundstücksverträge:

- a) Obligatorische Verträge über dingliche Grundstücksrechte (Kauf, Schenkung)
- b) Schuldrechtliche Nutzungsverträge (Miete, Pacht)
= Anknüpfung an das Recht am Lageort des Grundstücks (*lex rei sitae*)

→ **Achtung:** für dingliche Erfüllungsverträge gilt stets die *lex rei sitae*

für schuldrechtlichen Vertrag kann sich andere Anknüpfung ergeben:

- nach Ausweichklausel (Art. 4 Abs. 3 Rom I-VO) kann sich aus Gesamtumständen ergeben, dass Vertrag engere Verbindung mit anderem Staat aufweist, z.B. Bereitstellung von Ferienwohnungen im Ausland durch inländische Reiseunternehmen (BGHZ 109, 36, siehe Art. 4 Abs. 1 lit. d) Rom I-VO)
- bei im Inland zwischen deutschen Parteien abgeschlossenen Kaufverträgen über ausländische Grundstücke häufig stillschweigende Vereinbarung deutschen Rechts
- Verträge über Instandsetzung oder Errichtung von Gebäuden: Bauleistung steht im Vordergrund, daher Art. 4 Abs. 1 lit. b) Rom I-VO – umfasst auch Werkverträge, vgl. Pfeiffer, EuZW 2008, 622 (625)

Art. 5 Abs. 1 Rom I-VO

Gütertransportverträge:

Sonderanknüpfung (wird durch verschiedene internationale Abkommen überlagert)

Folie 42
Formfragen, Art. 11 Rom I-VO
(Schuldverträge XII)

Formfragen:

Schriftform, Beglaubigung, Beurkundung etc.

Abs. 1, 2 = alternative objektive Anknüpfung:

Entweder

- Formvorschriften der *lex causae* (Art. 11 Abs. 1, 1. Alt., Abs. 2, 1. Alt.)

oder

- Formvorschriften des Ortsrechts (*lex loci actus* = Vornahmeort, Abs. 1, 2. Alt.) oder, bei grenzüberschreitenden Distanzgeschäften: Orte der Abgabe der Willenserklärungen (Abs. 2, 2. Alt.) oder gewöhnlicher Aufenthaltsort einer der Parteien (Abs. 2, 3. Alt.)

Regelungszweck:

durch alternative Anknüpfung soll dem Geschäft möglichst zu (Form-) Wirksamkeit verholfen werden (**favor negotii**); erhöhtes Risiko der Formunwirksamkeit soll gemildert werden

Rechtswahl:

- indirekt durch Wahl der *lex causae*, Art. 3 Rom I-VO
- direkt durch auf Form begrenzte Teilrechtswahl (Art. 3 Abs. 1 S. 3 Rom I-VO)
- negativ durch Abwahl des Ortsrechts oder der *lex causae*
Problem: liegt in der Wahl des Vertragsstatuts zugleich die (stillschweigende) Abwahl des Ortsrechts? BGH (+), h.L. (-)

Sonderregelungen:

- Vertreter: von Art. 11 Abs. 1, 2 Rom I-VO mitumfasst
- Schuldrechtliche Grundstücksverträge, Art. 11 Abs. 5 Rom I-VO: *lex rei sitae*, wenn es sich um international zwingende Normen handelt (§ 311b Abs. 1 BGB ist keine solche Norm!!!)
- dingliche Rechtsgeschäfte über bewegliche oder unbewegliche Sachen: *lex rei sitae* ist allein maßgeblich
- Verbraucherverträge: Art. 11 Abs. 4 Rom I-VO

Folie 43 Stellvertretung (Schuldverträge XIII)

Selbstständige Anknüpfung:

Das für die Vollmacht maßgebliche Recht ist nicht automatisch mit dem auf das abzuschließende Rechtsgeschäft anzuwendende Recht (Geschäftsstatut) identisch, *arg.* Verkehrsschutz

Rechtsquellen:

Weder völkerrechtliche noch unionsrechtliche Regelung (vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. g) Rom I-VO);

I. Gesetzliche Vertretung:

Von Art. 8 EGBGB unberührt; es ist das Recht anwendbar, dem das betreffende Rechtsverhältnis entspringt, z.B. Vertretungsmacht der Eltern, Art. 21 EGBGB

II. Organschaftliche Vertretung:

Von Art. 8 EGBGB unberührt; es gilt das Gesellschaftsstatut, Recht am Sitz

III. Rechtsgeschäftliche Vertretung (Vollmacht), Art. 8 EGBGB:

- Rechtswahl, Abs. 1
- Grundsatz des Gebrauchsortes, Abs. 5
- Sonderanknüpfungen, die dem Gebrauchsort vorgehen, Abs. 2–4
- Vgl. Überblick (nächste Seite)

Davon zu unterscheiden:

Innenverhältnis zwischen Vertreter und Vertretenem (z.B. unentgeltlicher Auftrag, entgeltliche Geschäftsbesorgung etc.): Artt. 3, 4 Rom I-VO

1. Reichweite (nach dem Vollmachtsstatut richtet sich):

Erteilung, Bestehen, Auslegung, Umfang und Beendigung (Widerruf) der Vollmacht sowie Haftung des vollmachtlosen Vertreters (*umstr.*); nicht Zulässigkeit, Rechtswirkungen für den Vertretenen (jew. Geschäftsstatut)

2. Sonderprobleme:

Anscheins- und Duldungsvollmacht:

BGH: Recht des Ortes, wo Rechtschein gesetzt wurde (in der Regel tatsächlicher Gebrauchsort), sog. Rechtscheinsort

a.A.: Recht des Ortes, nach dem auch eine tatsächliche Bevollmächtigung zu beurteilen wäre, sog. hypothetisches Vollmachtsstatut

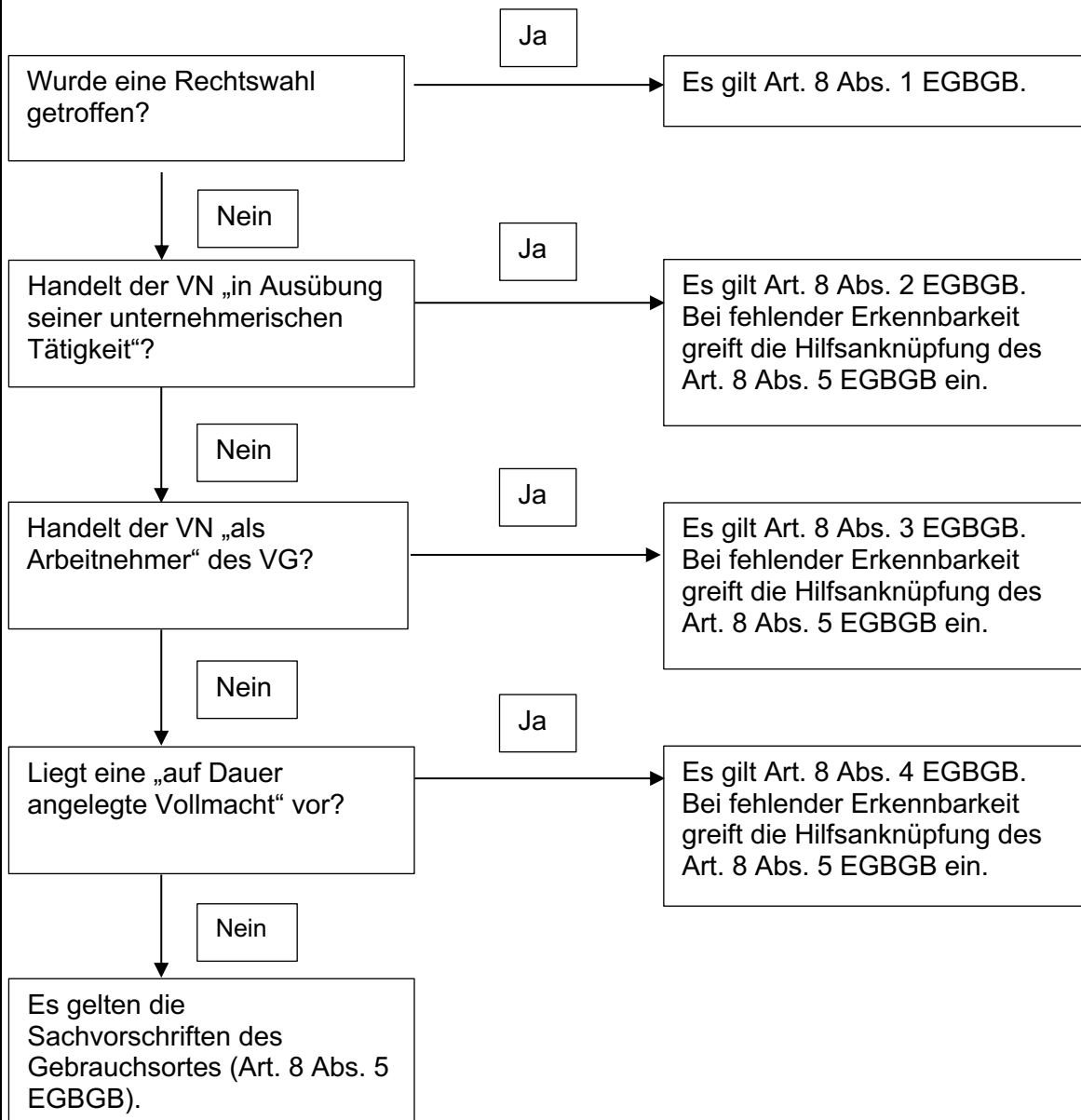
Prozessvollmacht:

Sonderanknüpfung *lex fori*

Form: Art. 11 EGBGB (h.M.)

Folie 44 Gewillkürte Stellvertretung (Schuldverträge XIV)

„Anknüpfungsleiter“ des Art. 8 EGBGB:



Quelle: *Becker*, DNotZ 2017, 835, 842

Folie 45
Rechts- und Geschäftsfähigkeit
(Schuldverträge XV)

Anknüpfung:

Sonderanknüpfung an das Personalstatut nach Art. 7 EGBGB, Heimatrecht im Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts

Achtung:

„Besondere“ Rechts- und Geschäftsfähigkeit (Ehefähigkeit, Testierfähigkeit, Deliktsfähigkeit etc.) unterliegen dem jeweiligen Wirkungsstatut

Statutenwechsel:

Bei Wechsel der Staatsangehörigkeit gilt die nach altem Personalstatut erlangte Rechts- und Geschäftsfähigkeit auch unter neuem Personalstatut fort; einseitige Kollisionsnorm wird nach h.M. zur allseitigen ausgebaut (Schutz wohlverworbener Rechte)

Verkehrsschutz:

Art. 13 Rom I-VO: Vertrauen, mit einer rechts- und geschäftsfähigen Person zu kontrahieren, wird geschützt (ebenso: Art. 12 EGBGB)

Voraussetzungen:

1. Vertragsparteien halten sich im selben Staat auf
2. Vertragspartner hat ausländisches Heimatrecht
3. Person, die sich auf Geschäftsunfähigkeit beruft, muss nach Recht des Abschlussortes geschäftsfähig sein
4. Vertrauende Vertragspartei kannte Geschäftsunfähigkeit nicht und hätte sie nicht kennen müssen

Folie 46
Verbraucherverträge im IPR, Art. 6 Rom I-VO
(Schuldverträge XVI)

Regelungsgrund:

Einschränkung der Rechtswahlfreiheit wegen Schutzbedürftigkeit der marktschwachen Partei (Ideal des Verbraucherschutzes, siehe 23. Erwägungsgrund Rom I-VO)

Voraussetzungen:

1. sachlicher Anwendungsbereich:

Grds. *alle Arten von Verträgen* (Ausnahmen: Art. 6 Abs. 4 Rom I-VO)

2. persönlicher Anwendungsbereich:

Verbraucher und Unternehmer (Legaldefinitionen Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO)

3. räumlicher Anwendungsbereich:

Art. 6 Abs. 1 lit. a), b) Rom I-VO (Absatztätigkeit im Staat des Verbrauchers oder Ausrichtung auf diesen; zusätzlich muss Vertrag in Bereich der ausgeübten Tätigkeit fallen = Kausalität). S. zum „Ausrichten“ im E-Commerce EuGH NJW 2011, 505

Rechtsfolge:

bei Rechtswahl (Vorrangig prüfen! Art. 6 Abs. 2 Rom I-VO):

zwingende Verbraucherschutzvorschriften des Rechts des gewöhnlichen Aufenthalts gelten, wenn Schutzstandard des gewählten Vertragsstatuts im konkreten Fall dahinter zurück bleibt, „Rosinentheorie“ (z.B. §§ 305 ff. BGB, §§ 312 ff. BGB, §§ 491 ff. BGB, §§ 651a ff.; §§ 655a ff. BGB);

bei fehlender oder unwirksamer Rechtswahl (Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO):

Anknüpfung an Aufenthaltsrecht

Formstatut (Art. 11 Abs. 4 Rom I-VO):

Aufenthaltsrecht (auch für Rechtswahlvertrag, Art. 6 Abs. 4 Rom I-VO)

Verhältnis zu Art. 46b EGBGB:

Art. 6 Rom I-VO muss vorrangig geprüft werden (Art. 46b EGBGB nur ergänzend, wenn Art. 6 Rom I-VO tatbestandl. unanwendbar ist oder zu einem Verbraucher-ungünstigen Recht führt), Grüneberg-*Thorn*, 82. Aufl. 2023, Art. 6 Rom I-VO, Rn. 2 m. w. Nachw., *Reithmann/Martiny*, 9. A. 2022, Rn. 35.115).

Verhältnis zu Art. 9 Rom I-VO:

Bish. Rspr des BGH zu entspr. Problematik im EGBGB: Verbrauchervorschrift (jetzt Art. 6 Rom I-VO) ist abschließende Sonderregelung; für Verträge in deren Regelungsbereich kann nicht auf Eingriffsnormen (jetzt Art. 9 Rom I-VO) zurückgegriffen werden (BGHZ 123, 380, 391; BGH NJW 1997, 1697, 1699). Ob Verhältnis von Art. 6 zu Art. 9 Rom I-VO ebenso zu verstehen ist noch nicht geklärt; Auslegungshoheit hat EuGH.

Folie 47
Verbraucherschutz im IPR, Art. 46b EGBGB
(Schuldverträge XVII)

Regelungsgrund:

Einschränkung der Rechtswahlfreiheit, um einheitlichen Mindeststandard des Verbraucherschutzes (*nur!*) bezüglich der in Abs. 3 genannten EU-RL zu gewährleisten; dieser soll nicht durch Wahl eines laxeren Drittrechts unterlaufen werden können.

Voraussetzungen:

1. Vertrag, egal welcher Art (wesentlich weiter als Art. 6 Rom I-VO!)
Verbraucherbegriff kommt erst bei Anwendung der in Abs. 4 genannten Bestimmungen ins Spiel!
2. Wahl eines Nicht-EU- bzw. Nicht-EWR-Rechts. Achtung: Art. 46b EGBGB gilt **nur** bei ausdrücl. o. konkludenter Rechtswahl, nicht bei objektiver Anknüpfung!
3. Enger Zusammenhang mit EU- bzw. EWR-Staat; es gelten die zu Art. 4 Abs. 4 Rom I-VO entwickelten Grundsätze. Beispiel für engen Zusammenhang in Art. 46b Abs. 2 Nr. 1, 2 EGBGB (alternativ). Sonderfall für §§ 481 ff. BGB in Abs. 3 (für Immobilien außerhalb der EU bzw. des EWR gelten Abs. 1, 2)

Rechtsfolge:

Die Bestimmung zur Umsetzung der in Abs. 4 genannten EU-RL des Staats, mit dem der Vertrag einen engen Zusammenhang aufweist, gilt trotz Wahl des Rechts eines Drittstaats.

Problem: Hat der Staat, mit dem enger Zusammenhang besteht, EU-RL nicht umgesetzt, geht Anknüpfung ins Leere, unmittelbare Anwendung des deutschen RL-Rechts kommt nur für §§ 481 ff. BGB in Betracht (Abs. 3 = einseitige Sonderanknüpfung).

Achtung: Im Gegensatz zu Art. 6 Rom I-VO kein Günstigkeitsvergleich!

Verhältnis zu Art. 6 Rom I-VO:

Siehe oben bei Art. 6 Rom I-VO

Verhältnis zu Art. 9 Rom I-VO:

Art. 46b EGBGB ist (nur) für die dort genannten EU-RL **abschließende Sonderregelung** (vgl. Grüneberg-*Thorn*, 82. Aufl. 2023, Art. 46b EGBGB Rn. 8)

Folie 48
Forderungsabtretung, Art. 14 Rom I-VO
(Schuldverträge XVIII)

Rechtsgeschäftliche Abtretung:

Unterscheidung zwischen Grund- und Verfügungsgeschäft

Grundgeschäft:

Vertragsstatut nach Artt. 3 f. (Art. 14 Abs. 1) Rom I-VO

Abtretung:

Forderungsstatut = Recht der abgetretenen Forderung
(Art. 14 Abs. 2 Rom I-VO)

das Forderungsstatut bestimmt über:

- Voraussetzungen der Abtretung,
- Übertragbarkeit der Forderung,
- Art und Weise der Vornahme (z.B. Notwendigkeit der Schuldnerbenachrichtigung),
- Möglichkeit der befreienden Leistung durch den Schuldner,
- Rangverhältnis konkurrierender Abtretungen.

Gesetzlicher Forderungsübergang:

Statut der Verpflichtung zur Befriedigung des Dritten (Bürgschaft, Versicherungsvertrag) bestimmt über „Ob“ und „Wie“ (Höhe) des Forderungsübergangs.

Forderungsstatut bestimmt über Inhalt der Forderung, Schuldnerschutz.

Folie 49
Eingriffsnormen, Art. 9 Rom I-VO
– Begriff und Voraussetzungen –
(Schuldverträge XIX)

Begriff:

Legaldef. Art. 9 Abs. 1 Rom I-VO:

Zwingende Vorschrift, deren Einhaltung von einem Staat als so entscheidend für die Wahrung seines öffentlichen Interesses, insbes. Seiner politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Organisation angesehen wird, dass sie ungeachtet des □Vertragsstatuts nach der Rom I-VO□ auf alle Sachverhalte anzuwenden ist, die in ihren Anwendungsbereich fallen.

Voraussetzungen:

1. Zwingende Norm
2. Internationaler Geltungsanspruch: *International* zwingende Rechtsnatur der betreffenden Norm = mehr als bloß zwingender Charakter (Norm will unabhängig vom Vertragsstatut angewendet werden; Auslegungsfrage)
3. Überindividuelle Zielrichtung: Wahrung eines öffentlichen Interesses (vgl. die Legaldefinition in Art. 9 Abs. 1 Rom I-VO, siehe oben)

Sonderanknüpfung:

Wegen der in ihnen verkörperten Interessen werden diese Normen unabhängig vom Vertragsstatut angeknüpft

Welche Eingriffsnormen müssen berücksichtigt werden?

Art. 9 Rom I-VO:

- Eingriffsnormen der *lex fori* können weiterhin angewandt werden, Art. 9 Abs. 2 Rom I-VO
- Eingriffsnormen des Staates, in dem der Vertrag erfüllt werden soll (= faktischer Erfüllungsort), „kann Wirkung verliehen werden“ – aber nur, wenn die Eingriffsnormen die Erfüllung des Vertrages unrechtmäßig werden lassen, Art. 9 Abs. 3 Rom I-VO (Probleme: Wie weit ist das richterliche Ermessen – „Kann“? Was bedeutet „Wirkung verleihen“? – s. hierzu nächste Folie)

Rechtsfolge:

Gericht hat Ermessen („kann“), Kriterien folgen aus Abs. 3 Satz 2, siehe für negative Ermessensausübung OLG Frankfurt aM, NJW 2018, 3591, 3592

Falls positive Ermessensausübung: Eingriffsnormen gehen dem durch subjektive oder objektive Anknüpfung ermittelten Recht vor; es ist gleichgültig, ob deutsches oder ausländisches Recht Vertragsstatut ist

Folie 50
Eingriffsnormen, Art. 9 Rom I-VO
– Sonderproblem: „Wirkung verleihen“, Abs. 3 –
(Schuldverträge XX)

Problem: Die Anforderungen an das „Wirkung verleihen“ in Art. 9 Abs. 3 Rom I-VO sind unklar: meint dies, dass solche Normen überhaupt im herkömmlichen Sinn zur Anwendung kommen sollen?

Lösung (sehr Streitig!!):

**1.) Kollisionsrechtliche Sonderanknüpfung, i.e. „echte“
Normanwendung, durch „Wirtschaftskollisionsrecht“:**

Die Norm wird im Inland genauso angewandt wie im Erlassstaat, d.h. einschließlich der dort vorgesehenen Rechtsfolgen (Rechtsgedanken von Art. 7 Abs. 1 EuSchVÜ, Art. 19 Schweiz. IPRG)

Voraussetzungen:

- a. Die fragliche Norm muss eine Eingriffsnorm i.S.v Abs. 1 sein.
- b. Der Erlassstaat ist faktischer Erfüllungsstaat (Art. 9 Abs. 3 Rom I-VO).
- c. Die **sachlichen Voraussetzungen** der Eingriffsnorm müssen erfüllt sein.
- d. Der Inhalt der Norm muss mit den Wertvorstellungen der *lex fori* in Einklang stehen (entsprechende Regelung im deutschen Recht oder „Wertgleichklang“; „shared values“, Art. 9 Abs. 3 Satz 2 Rom I-VO).

**2.) Materiellrechtliche Berücksichtigung der Folgen der
Eingriffsnorm als Tatsache im Rahmen des Vertragsstatuts (Datum-
Theorie):**

So die deutsche Rspr. bei deutschem Schuldstatut (ü. § 138 BGB, Unmöglichkeit, Wegfall der Geschäftsgrundlage); der weite Begriff „Wirkung verleihen“ umfasst auch diesen Ansatz, vgl. OLG Frankfurt aM, NJW 2018, 3591

Kritik an der materiellrechtlichen Berücksichtigung:

- Falscher Ausgangspunkt der Rspr. (ausländ. öffentliches Recht könnte wegen territorial begrenztem Geltungsanspruch von deutschen Gerichten nicht angewendet werden; es geht nicht um unmittelbare Durchsetzung mit hoheitlichem Zwang!);
- Kein kollisionsrechtlicher Ansatz;
- Was ist bei ausländischem Vertragsstatut?

3.) Lösung: Stufenverhältnis

Primär kollisionsrechtlicher Weg, weil im Ausgangspunkt kollisionsrechtliche Fragestellung; nur, wenn kollisionsrechtliche Weg nicht gangbar (weil die einschränkenden Voraussetzungen von Art. 9 Rom I-VO nicht gegeben, keine schützenswerten Interessen oder Verstoß gegen *ordre public*) kann tatsächliche Auswirkung der ausländ. Eingriffsnorm i.R.d. Schuldstatuts berücksichtigt werden.

Sonstige drittstaatlichen Eingriffsnormen:

Entfaltet Art. 9 Abs. 3 Rom I-VO Sperrwirkung für sonstige drittstaatlichen Eingriffsnormen (wenn Erlaßstaat *nicht* faktischer Erfüllungsort i.S.v. Abs.

3)? Ja für kollisionsrechtliche Anknüpfung, nein für materiellrechtl. Berücksichtigung, denn Rom I-VO hat mit materiellem Recht nichts zu tun, EuGH Urt. v. 18.10.2016, C-135/15 – *Nikiforidis*, Tz. 50 f. (NJW 2017, 141)

Folie 51

Überblick über die Regelung außervertraglicher Schuldverhältnisse nach der Rom II-Verordnung (Gesetzliche Schuldverhältnisse I)

Außervertragliche Schuldverhältnisse, die nach dem 11.01.2009 entstanden sind, werden von der „Rom II“-Verordnung (VO (EG) 864/2007 vom 11.07.2007) erfasst. Die Art. 38–42 EGBGB gelten daneben nur noch insoweit, als die Materie von der Rom II-VO ausgenommen ist (*wichtigster verbliebener Anwendungsfall: Verletzungen des Persönlichkeitsrechts, vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. g Rom II-VO*; außerdem: Schäden durch Kernenergie, Art. 1 Abs. 2 lit. f Rom II-VO und Staatshaftungsansprüche, Art. 1 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 Rom II-VO). Grundfälle zur Rom II-VO: JuS 2012, 681 ff., 788 ff.; erster Überblick in JuS 2016, 1063 ff.

A. Anwendungsbereich der Rom II-VO

- I. Zeitlich: Inkrafttreten am 11.01.2009, Anwendung auf alle schadensbegründenden Ereignisse ab Inkrafttreten (Art. 32, 31 Rom II-VO)
- II. Sachlich:
 1. Art. 1 Abs. 1 S. 1 Rom II-VO: „außervertragliche Schuldverhältnisse in Zivil- und Handelssachen, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen“
 - a) Fälle „außervertraglicher Schuldverhältnisse“ werden in Art. 2 Abs. 1 Rom II-VO aufgezählt
 - b) Verbindung zum Recht *irgendeines* ausländischen Staates
 2. Ausnahmenkatalog: Art. 1 Abs. 2 Rom II-VO

B. Prüfungsreihenfolge

- I. Anwendungsbereich eröffnet?
- II. (Zulässige) Rechtswahl der Beteiligten, Art. 14 Rom II-VO?
 - Ausdrücklich oder mit hinreichender Sicherheit, Art. 14 Abs. 1 a.E. Rom II-VO
 - Grds. nach Schadenseintritt, Art. 14 Abs. 1 lit. a) Rom II-VO
 - Wenn alle Parteien gewerblich tätig sind, auch durch vorherige Individualvereinbarung, Art. 14 Abs. 1 lit. b) Rom II-VO
 - Grenze der Rechtswahl: Art. 14 Abs. 2, 3 Rom II-VO
- III. Welche Art v. außervertraglichem Schuldverhältnis liegt vor?
 1. Ungerechtfertigte Bereicherung, Art. 10 Rom II-VO
 2. Geschäftsführung ohne Auftrag, Art. 11 Rom II-VO
 3. Verschulden bei Vertragsverhandlungen (c.i.c.), Art. 12 Rom II-VO
 4. Unerlaubte Handlung
 - a) Sonderregel für einzelne Deliktstypen einschlägig, Art. 5–9 Rom II-VO?
 - b) Allgemeine Kollisionsnorm, Art. 4 Rom II-VO
- IV. Ausnahmsweise Vorbehalt des ordre public, Art. 26 Rom II-VO?

C. Rechtsfolge: Sachnormverweisung, vgl. Art. 24 Rom II-VO

Folie 52

Ungerechtfertigte Bereicherung (Gesetzliche Schuldverhältnisse II)

Bei Anwendbarkeit der Rom II-VO:

Art. 10 Rom II-VO: keine Unterscheidung zwischen Leistungs- und Eingriffskondiktion. Begriff der „ungerechtfertigten Bereicherung“ ist gemeinschaftsrechtlich-autonom auszulegen (vgl. Erwägungsgrund 11 zur Rom II-VO).

Anknüpfungsleiter:

1. Rechtswahl (stets vorrangig, Art. 14 Rom II-VO)
2. Bestehendes Rechtsverhältnis, Art. 10 Abs. 1 Rom II-VO
3. Gemeinsamer gewönl. Aufenthalt, Art. 10 Abs. 2 Rom II-VO
4. Ort des Bereicherungseintritts, Art. 10 Abs. 3 Rom II-VO
5. Ausweichklausel „offensichtlich engere Verbindung“, Art. 10 Abs. 5 Rom II-VO

Bei Anwendbarkeit des EGBGB (insbes. Verletzungen des PKR):

Leistungskondiktion:

Achtung: Seit Inkrafttreten der Rom II-VO (wohl) keine praktische Bedeutung mehr (vgl. Grüneberg-*Thorn*, 82. Aufl. 2023, Art. 38 EGBGB Rn. 4)

Anknüpfung an das Recht der zugrunde liegenden Leistungsbeziehung (auch wenn nichtig), Art. 38 Abs. 1 EGBGB
Grund: Art. 32 Abs. 1 Nr. 5 EGBGB a.F.: Gleichlauf mit anderen vertraglichen Rechtsbehelfen (Rücktritt, Schadensersatz)

Eingriffskondiktion:

Anknüpfung an das Recht des Eingriffsortes (Handlungs- oder Erfolgsort), Art. 38 Abs. 2 EGBGB

Grund: Gleichlauf mit deliktischen oder sachenrechtlichen Ansprüchen

Ausnahme (Auflockerung):

Wesentlich engere rechtliche oder tatsächliche Beziehung zu einem anderen Recht, Art. 41 EGBGB

Rechtswahl:

Als nachträgliche Rechtswahl zulässig, Art. 42 EGBGB

Folie 53
Geschäftsführung ohne Auftrag
(Gesetzliche Schuldverhältnisse III)

Anwendungsbereich Art. 11 Rom II-VO:

Entscheidend: Einmischung in fremden Geschäftskreis, Wille zur Fremdgeschäftsführung (z.B. Nothilfe, Einwirkung auf fremde Güter, Tilgung fremder Verbindlichkeiten)

Anwendbares Recht:

1. Rechtswahl, Art. 14 Rom II-VO
2. Akzessorische Anknüpfung an bereits bestehendes Rechtsverhältnis, Art. 11 Abs. 1 Rom II-VO
3. Gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt, Art. 11 Abs. 2 Rom II-VO
4. Ort, an dem die Geschäftsführung erfolgt ist, Art. 11 Abs. 3 Rom II-VO (im Zweifel Erfolgsort)
5. Ausweichklausel „offensichtlich engere Verbindung“, Art. 11 Abs. 4 Rom II-VO

Ausnahmen:

Hilfeleistung auf See (Art. 28 Abs. 1 Rom II-VO: Vorrang internationaler Übereinkommen, insbes. internationales Übereinkommen über Bergung):
Anknüpfung an das Heimatrecht des geretteten Schiffes (wegen Gleichlauf von Zuständigkeit und anwendbarem Recht). Aber: häufig Bergungsvertrag mit Schiedsvereinbarung

Verbleibender Anwendungsbereich Art. 39 EGBGB?

Wohl keine praktischen Anwendungsfälle mehr, vgl. Grüneberg-*Thorn*, 82. Aufl. 2023, Art. 39 EGBGB Rn. 1

Für Altfälle (vor dem 11.01.2009):

Anwendbares Recht: Grds. Recht des Vornahmeortes, Art. 39 Abs. 1 EGBGB (im Zweifel Erfolgsort)

Ausnahmen:

- Hilfeleistung auf See, s.o.
- Tilgung fremder Verbindlichkeiten: Akzessorische Anknüpfung an das auf die Verbindlichkeit anwendbare Recht, Art. 39 Abs. 2 EGBGB
- Akzessorische Anknüpfung an das Vertragsstatut: wenn GoA durch Vertrag veranlasst wurde, Art. 41 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB
- Gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt der Parteien, Art. 41 Abs. 2 Nr. 2 EGBGB (Ausnahme: Tilgung fremder Verbindlichkeit)

Rechtswahl:

Als nachträgliche Rechtswahl zulässig, Art. 42 EGBGB

Folie 54
Unerlaubte Handlung nach der Rom II-VO
(Gesetzliche Schuldverhältnisse IV)

Anknüpfung:

1. (Zulässige) Rechtswahl der Parteien, Art. 14 Rom II-VO?
2. Sonderregel für einzelne Deliktstypen einschlägig, Art. 5–9 Rom II-VO?
 - Produkthaftung, Art. 5 Rom II-VO
 - Unlauterer Wettbewerb, Art. 6 Rom II-VO
 - Umweltschädigung, Art. 7 Rom II-VO
 - Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums, Art. 8 Rom II-VO
 - Arbeitskampfmaßnahmen, Art. 9 Rom II-VO
3. Allgemeine Kollisionsnorm, Art. 4 Rom II-VO
Erfasst sämtliche Haftungstatbestände, unabhängig davon, ob sie Rechtswidrigkeit oder Verschulden voraussetzen.
Hauptanwendungsbereich: **Unfälle**.

„Anknüpfungsleiter“:

- a) Gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt, Art. 4 Abs. 2 Rom II-VO → zum Begriff s. auch Art. 23 Rom II-VO
- b) Regelanknüpfung an den Erfolgsort, Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO: der Ort, an dem der Schaden eintritt
- c) Ausweichklausel: „offensichtlich engere Verbindung“, Art. 4 Abs. 3 Rom II-VO insbes. durch Vertrag (S. 2) aber etwa auch familien- oder gesellschaftsrechtliche Sonderbeziehungen zwischen Schädiger und Geschädigtem; tatsächliche Beziehung *umstr.*

Rechtsfolge: Sachnormverweisung, vgl. Art. 24 Rom II-VO

Folie 55

Unerlaubte Handlung nach dem EGBGB (Gesetzliche Schuldverhältnisse V)

Zur Erinnerung: Wichtigster verbleibender Anwendungsbereich des EGBGB für Ansprüche aus unerlaubter Handlung sind Ansprüche wg. Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. g Rom II-VO)

Anknüpfung:

1. (Zulässige) nachträgliche Rechtswahl der Parteien, Art. 42 EGBGB?
2. Gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt von Verletztem und Ersatzpflichtigem, Art. 40 Abs. 2 S. 1 EGBGB?
3. Art. 40 Abs. 1 EGBGB: *Lex loci delicti commissi*: Anknüpfung an das Recht des Begehungsortes = Handlungs- oder Erfolgsort (*Ubiquitätsprinzip*)
 - a) Grundsatz: Recht des Handlungsortes, Art. 40 Abs. 1 S. 1 EGBGB
Handlungsort: Ort, an dem die für den Eintritt der Rechtsgutsverletzung maßgebliche Ursache gesetzt wurde (bloße Vorbereitungshandlungen ohne Außenwirk. bleiben außer Betracht)
→ Pressedelikte: Verhaltenszentrale (meist: Hauptsitz d. Verlages)
 - b) Aber: Bestimmungsrecht des Verletzten zugunsten des Rechts des Erfolgsortes, Art. 40 Abs. 1 S. 2 EGBGB („**Günstigkeitsprinzip**“)
Vss.: Fristgerechte Geltendmachung des Bestimmungsrechts, Art. 40 Abs. 1 S. 3 EGBGB
Erfolgsort: Ort, an dem das durch die Norm geschützte Rechtsgut (Interesse) verletzt wird (muss nicht mit Schadensort identisch sein)
→ Pressedelikte: grds. bestimmungsgemäßer Verbreitungsort. Bei mehreren problematisch! H.M.: Sog. Mosaikbetrachtung (das Recht des jew. Erfolgsortes ist nur auf solche Schäden anwendbar, die auf der in diesem Verbreitungsstaat eingetretenen Verletzung beruhen); a.A. einheitliches Erfolgsortsrecht (u.a. Aufenthaltsort d. Geschädigten)
→ Internetdelikte: speziell bei *Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts*: Ort, an dem „Interessenkollision tatsächlich eingetreten sein kann“, d.h. abhängig von den konkreten Umständen des Falles, insbes. vom Inhalt der beanstandeten Meldung (BGH NJW 2010, 1752); abweichend EuGH NJW 2012, 137 – *eDate und Martinez*: Interessenmittelpunkt des Geschädigten
4. Ausweichklausel des Art. 41 EGBGB: „wesentlich engere Verbindung“

Reichweite d. Deliktsstatut:

Voraussetz. und Folgen der Haftung einschl. Art, Umfang und Höhe d. SchE

Beschränkungen (Art. 40 Abs. 3 und Art. 6 EGBGB):

Ordre public verhindert Zusprechung von Straf- oder sonstigem Mehrfachschaftensersatz (punitive oder treble damages)

**Folie 56
Sachenrecht I
(Grundsatz)****Anknüpfung:**

Anknüpfung an das Recht des Lageortes (*lex rei sitae*) im Zeitpunkt des Eintritts des betreffenden Tatbestandes (Art. 43 Abs. 1 EGBGB).
Gilt für bewegliche und unbewegliche Sachen
Grund: Verkehrsschutz, Praktikabilität

Reichweite:

Entstehung, Inhalt, Ausübung, Änderung, Übergang (auch gutgläubiger Erwerb) und Untergang von Sachenrechten, zulässige Arten von Sachenrechten (Typenzwang)

Abstraktionsprinzip:

lex rei sitae entscheidet, ob dingliche Verfügung abstrakt oder kausal; in jedem Fall werden aber beide Geschäfte getrennt angeknüpft!

Ausweichklausel:

Art. 46 EGBGB

Form:

lex rei sitae, Art. 11 Abs. 4 EGBGB

Qualifizierung:

Erfolgt nach *lex fori*: wirkt die Rechtsstellung, welche das ausländische Recht verleiht, wie eine Rechtsposition *erga omnes*?

Renvoi:

Renvoi durch die *lex rei sitae* ist zu beachten, aber praktisch kaum relevant, weil fast alle Rechtsordnungen dem *lex rei sitae* Grundsatz folgen

Rechtswahl:

nach h.M. nicht zulässig (zuletzt BGH WM 2009, 1484); nach M.M. ja im Mobiliarsachenrecht (abzulehnen, da Verkehrsinteressen verletzt werden)

Folie 57 Sachenrecht II (Statutenwechsel)

Problem:

Veränderung des Lageortes beweglicher Sachen führt zu Statutenwechsel

Lösung:**1. Dingliche Rechtsänderung noch nicht abgeschlossen:**

Erwerbsvorgang bemisst sich insgesamt nach neuem Statut = *qualifizierter Statutenwechsel* (vgl. Art. 43 Abs. 3 EGBGB); Beispiel internationaler Versandungskauf: Eigentumsübergang und Sicherungsrechte können mit Grenzübertritt wirksam werden.

2. Dinglicher Erwerbsvorgang abgeschlossen:

Neues Statut erkennt nach altem Statut wirksam begründete dingliche Rechte an = *schlichter Statutenwechsel*.

Bei dem deutschen Recht unbekanntem dinglichen Rechten gilt die Hinnahmetheorie, str.: Dingliches Recht bleibt als solches erhalten und wird alleine mit Blick auf die *Rechtswirkungen* in funktionsäquivalentes Institut des deutschen Rechts umgedeutet = Rechte und Pflichten der Parteien bestimmen sich nach deutschem Recht (Art. 43 Abs. 2 EGBGB); Rspr. ist großzügig.

3. Keine Heilung von gescheiterten dinglichen Rechtsänderungen durch Statutenwechsel**4. Bei Rückkehr in alten Belegenheitsstaat leben zwischenzeitlich nicht anerkannte dingliche Rechte wieder auf, ganz hM.:**

Zwischenzeitliche Nichtanerkennung bewirkt nicht den Untergang, sondern nur das Ruhen des dinglichen Rechts.

6. Res in transitu:

Es gilt das Recht des zukünftigen Bestimmungsortes. Ausnahme (Geltung der *lex rei sitae*): Maßnahmen der Zwangsvollstreckung, Verfügungen nach Abbruch des Transportes.

7. International eingesetzte Verkehrsmittel:

Anknüpfung an das Recht des Registrierungsortes (Herkunftsland) = *lex stabuli* (für Kfz str.)

8. Reisegepäck:

Anknüpfung an das Recht des gewöhnlichen Lageortes bzw. des Ausgangspunktes der Reise

Folie 58 Erbrecht (EuErbVO)

Anwendungsbereich EuErbVO:

Zeitlich: alle Erbfälle ab dem 17.08.2015 (Artt. 83 Abs. 1, 84 EuErbVO)

Sachlich: Rechtsnachfolge von Todes wegen, Ausn.: Art. 1 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 EuErbVO

Räumlich: alle Mitgliedstaaten m. Ausn. von Dänemark und Irland

Anknüpfungsregeln d. EuErbVO:

1. *Erbstatut* (Allg. Kollisionsnorm)
 - Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Erblassers im ZP des Todes, Art. 21 Abs. 1 EuErbVO (Hintergrund: Gleichlauf zw. richterlicher Zuständigkeit, vgl. Art. 4 EuErbVO, und anwendbarem Recht)
 - Rechtswahlmöglichkeit *ausschließlich* zugunsten Heimatrechts, Art. 22 Abs. 1 EuErbVO
 - Reichweite: Art. 23 EuErbVO (u.a. Nachlassansprüche; Erbfähigkeit; Enterbung; Pflichtteilsrecht)
2. *Errichtungsstatut* (Zulässigkeit, materielle Wirksamkeit und ggf. Bindungswirkung)
 - Verfügungen von Todes wegen (außer ErbV) → sog. hypothetisches Erbstatut zum Zeitpunkt der Errichtung, Art. 24 Abs. 1 EuErbVO
 - Erbverträge → hypothetisches Erbstatut, Art. 25 EuErbVO (für mehrseitige ErbV mit bes. isolierter Rechtswahlmöglichkeit für Zulässigkeit, materielle Wirksamkeit und Bindungswirkungen d. ErbV in Art. 25 Abs. 3 EuErbVO → Heimatrecht eines Beteiligten; **(P)** Anwendbarkeit d. Art. 25 Abs. 3 EuErbVO auf wechselseitige Verfügungen, z.B. Berliner Testament)
 - Reichweite: Art. 26 EuErbVO (u.a. Testierfähigkeit; Auslegung; Testier- und Willensmängel)
3. *Formstatut*: Art. 27 EuErbVO aber Vorrang des Haager Übereinkommens über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendenden Recht vom 5.10.1961 (HTestformÜ), vgl. Art. 75 Abs. 1 UAbs. 2 EuErbVO → *favor testamenti* (= Alternative Anknüpfungen zur Begünstigung der Formwirksamkeit)

Prüfungsschema:

1. Vorrangige Staatsverträge, Art. 75 Abs. 1 EuErbVO
2. EuErbVO
 - a. Anwendungsbereich
 - b. Bestimmung des auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendende Recht
 - i. Erbstatut
 - ii. Errichtungsstatut
 - iii. Formstatut
 - iv. Sonderregelungen in Art. 28–30 EuErbVO

Bei Art. 21 Abs. 1 EuErbVO (sowie Art. 24 Abs. 1, Abs. 3 S. 1, Art 25,

- Art. 28 lit. a EuErbVO) handelt es sich unter den in Art. 34 Abs. 1 EuErbVO genannten Vorauss. um *Gesamtverweisungen*; i.Ü. um *Sachnormverweise* (Art. 34 Abs. 2 EuErbVO)
3. Ergebniskorrektur (bes. Anpassungsregelungen in Artt. 31–33 EuErbVO; ordre public-Vorbehalt, Art. 35 EuErbVO; Gesetzesumgehung nach allg. Grds.)

Folie 59 Familienrecht I (Eheschließung und -wirkung)

„[G]egenwärtig einer der Hauptschauplätze für Rechtsentwicklungen“
(*Brödermann/Rosengarten*, 8. Aufl. 2019, Rn. 476)

Eheschließungen:

1. Vorrangige Staatsverträge und EU-VOen
nur deutsch-iranisches Niederlassungsübereinkommen v. 17.2.1929
2. Nationales Recht (Eheschließungsvoraussetzungen)
 - Materielle (z.B. Ehefähigkeit/-mündigkeit; Hindernisse): Art. 13 Abs. 1 EGBGB → *jew.* Heimatrecht der Eheschließenden; Ehehindernisse für beide Ehepartner beachtlich (z.B. Verbot d. Doppelehe, § 1306 BGB); sofern Ehe unter berufenem Recht nicht geschlossen werden kann, beruft Art. 13 Abs. 2 EGBGB alleine für das Hindernis deutsches Recht (besondere Ausprägung des ordre public-Vorbehalts)
 - Formelle (äußere Gestaltung d. Eheaktes): für Eheschließung im Inland gilt Art. 13 Abs. 4 EGBGB; im Ausland Art. 11 Abs. 1 EGBGB

Es handelt sich gem. Art. 4 Abs. 1 S. 1 EGBGB um *Gesamtverweisungen*
3. Ergebniskorrektur
Anpassung (allg. Grds.); ordre public-Vorbehalt (Art. 13 Abs. 2 EGBGB, i.Ü. Art. 6 EGBGB); Gesetzesumgehung (allg. Grds.)

Ehewirkungen inkl. ehel. Güterstand:

1. Vorrangige Staatsverträge: nur deutsch-iranisches NiederlassungsÜ
2. **EuGüVO**
 - a. Anwendungsbereich
 - i. Räumlich: 18 Mitgliedstaaten inkl. Deutschland
 - ii. Sachlich: Ehel. Güterstände, Art. 1 EuGüVO
 - iii. Zeitlich: für Ehen, die ab dem 29.1.2019 geschlossen
 - b. Bestimmungen
 - Allg. Kollisionsnorm: Art. 26 EuGüVO
 - Beim Vorliegen einer formell (Art. 23 EuGüVO) wie materiell (Art. 24 EuGüVO) wirksamen Rechtswahl geht diese vor (vgl. Art. 22 EuGüVO)
 - Reichweite: Art. 27 EuGüVO
 - Vorfragen (z.B. Bestehen d. Ehe) selbstständig zu prüfen
Alle Verweise sind *Sachnormverweise* (vgl. Art. 32 EuGüVO)
 - c. Ergebniskorrektur
Anpassung (unterliegt – vorbehaltlich Art. 29 EuGüVO – allg. Grds.); ordre public-Vorbehalt (Art. 31 EuGüVO);

Gesetzesumgehung (allg. Grds.)

3. Nationales Recht

- a. Allg. Ehwirkung (außer vermögensrechtliche Folgen d. Ehe): Art. 14 EGBGB
- b. Güterrechtliche Ehwirkung f. „Alt-Ehen“ (Art. 229 § 47 Abs. 1 EGBGB): Art. 15 EGBGB a.F. ggf. i.V.m. Art 14 EGBGB a.F.; Rechtswahl gem. Art. 15 Abs. 2, Abs. 3 EGBGB a.F. vorrangig
- c. Ergebniskorrektur s.o.

Folie 60 Familienrecht II (Ehescheidung)

Ehescheidung:

1. Vorrangige Staatsverträge: nur deutsch-iranisches NiederlassungsÜ

2. **Rom III-VO**

a. Anwendungsbereich

- i. Räumlich: 17 Mitgliedstaaten inkl. Deutschland
- ii. Sachlich: Ehescheidungen und Trennungen ohne Auflösung des Ehebandes (Art. 1 Rom III-VO)
- iii. Zeitlich: gerichtliche Verfahren und Vereinbarungen nach Art. 5 Rom III-VO, die ab dem 21.6.2012 eingeleitet bzw. abgeschlossen wurden (Art. 18 Abs. 1 Rom III-VO)

b. Bestimmungen des Scheidungs- bzw. Trennungsstatuts
→ Artt. 5, 8 Rom III-VO; bei Vorliegen einer wirksamen Rechtswahl nach Art. 5 Rom III-VO geht diese vor
Alle Verweise sind *Sachnormverweise* (vgl. Art. 11 Rom III-VO)

c. Ergebniskorrektur

Anpassung (allg. Grds.); ordre public-Vorbehalt (Artt. 10 und 12 Rom III-VO); Gesetzesumgehung (allg. Grds.)

3. Nationales Recht

(P): Privatscheidungen, z.B. *talaq*-Scheidungen

Da diese nicht in den Anwendungsbereich der Rom III-VO (EuGH 20.12.2017, C-372/16 – *Sayhouni II*) fallen, gilt gem. Art. 17 Abs. 2 EGBGB die Rom III-VO kraft Anwendungsbefehl mit entspr. Maßgaben

Scheidungsfolgen:

vom Anwendungsbereich der Rom III-VO ausgeschlossen; unterliegen dem jew. für sie maßgeblichen Statut:

- namensrechtliche Fragen → Art. 10 Abs. 2 EGBGB
- vermögensrechtliche Folgen → abhängig v. Qualifikation: EuGüVO, s.o. (güterrechtliche Folgefragen); Art. 17a EGBGB (Ehewohnung); Art. 17 Abs. 4 EGBGB (Versorgungsausgleich); Art. 17 Abs. 1 EGBGB (sonstige vermögensrechtl. Scheidungsfolgen, wobei nur noch Auffangtatbestand mit sehr schmalen Anwendungsbereich, z.B. [dem deutschen Recht fremde] Genugtuungs-, Entschädigungs- oder SE-Ansprüche aufgrund v. Scheidung)
- elterl. Verantwortung → §§ 15 ff. Haager Kinderschutzübereinkommen v. 19. Oktober 1996 (KSÜ) bzw. Art. 21 EGBGB
- Unterhaltspflichten s.u.

Folie 61
Familienrecht III
(Unterhalts- und Kindschaftsrecht)

Unterhaltsrecht:

1. Vorrangige Staatsverträge: ggf. deutsch-iranisches NiederlassungsÜ
2. **Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht v. 23.11.2007 (HUP)** (Jayme/Hausmann, Nr. 42), vgl. auch Art. 15 EuUnthVO
Artt. 3–5 HUP; vorrangig ist stets Rechtswahl (Artt. 7, 8 HUP)
Jew. *Sachnormverweise* (vgl. Art. 12 HUP)
3. Ergebniskorrektur
Anpassung (allg. Grds.); ordre public-Vorbehalt (Art. 13 HUP);
Gesetzesumgehung (allg. Grds.)

Kindschaftsrecht:

Unterliegt dem jew. maßgeblichen Statut:

- Für alle genannten Statute gilt vorrangig ggf. deutsch-iranisches NiederlassungsÜ
- Abstammungsstatut → Art. 19 EGBGB (für Zustimmungserfordernisse gilt kumulativ das durch Art. 23 EGBGB bestimmte Recht)
- Adoptionsstatut → Art. 22 EGBGB (für Zustimmungserfordernisse gilt kumulativ das durch Art. 23 EGBGB bestimmte Recht)
- Wirkungen des Eltern-Kind-Verhältnisses → Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern v. 19.10.1996 (KSÜ), gilt z.B. für elterl. Verantwortung, Sorgerecht, Vormundschaft/Pflegschaft, Maßn. bei Gefährdung des Kindeswohls, Vermögensverwaltung; für Restbereiche gilt Art. 21 EGBGB